### **Anregungen und Hinweise** zur Ausweisung des Naturschutzgebietes

"Talsperre Thülsfeld" Stand: 07.08.2018

### Keine Hinweise und Anregungen

- 1. Nowega GmbH, Anton-Bruchausen-Str. 4, 48147 Münster, laut Stellungnahme vom 04.12.2017 05.06.2018
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 2963, 53019 Bonn, Stellungnahme vom 29.05.2018
- 3. EWE NETZ GmbH, Postfach 25 01, 26015 Oldenburg, laut Stellungnahme vom 28.11.2017
- 4. Landkreis Cloppenburg, Straßenverkehrsamt, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, laut Stellungnahme vom 29.11.2017 und 31.05.2018
- 5. Landkreis Cloppenburg, Gesundheitsamt, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, laut Stellungnahme vom 29.11.2017
- 6. Gascade Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel, laut Stellungnahme vom 30.11.2017 und 08.06.2018 und 13.06.2018
- 7. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Postfach 21 07, 30021 Hannover, laut Stellungnahme vom 01.12.2017 und 23.05.2018
- 8. Avacon Netz GmbH, Standort Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter, laut Stellungnahmen vom 01.12.2017, 07.12.2017, 24.05.2018 und 28.05.2018
- 9. TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte, laut Stellungnahme vom 01.12.2017 und 24.05.2018
- 10. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, laut Stellungnahme vom 27.11.2017
- 11. Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, laut Stellungnahme vom 05.12.2017 und 25.05.2018
- 12. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft MbH. Hohlstr. 12. 55743 Idar-Oberstein, laut Stellungnahme vom 12.12.2017 und 21.06.2018
- 13. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Postfach 51 01 53, 30631 Hannover, laut Stellungnahme vom 12.12.2017 und 24.05.2018
- 14. Westnetz GmbH, Goethering 23-29, 49074 Osnabrück, laut Stellungnahme vom 14.12.2017 und 04.06.2018
- 15. Nord-West Oelleitung GmbH, Zum Ölhafen 207, 26384 Wilhelmshaven, laut Stellungnahme vom 21.12.2017
- 16. Wintershall Holding GmbH, Postfach 12 65, 49403 Barnstorf, laut Stellungnahme vom 05.01.2018 und 05.06.2018
- 17. Stadt Friesoythe, Alte Mühlenstraße 12, 26169 Friesoythe, laut Stellungnahme vom 10.01.2018
- 18. Landkreis Cloppenburg, Planungsamt, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, laut Stellungnahme vom 01.02.2018
- 19. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen, laut Stellungnahme vom 01.02.2018
- 20. Zweckverband Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre, Stellungnahme vom 24.05.2018
- 21. Kreis Sportbund Cloppenburg, Stellungnahme vom11.06.2018

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsi- cherheit (LAVES), Postfach 39 49, 26029 Oldenburg, Stellungnahmen vom 01.12.2017	
Für das FFH-Gebiet 047 "Heiden und Moore an der Talsperre Thülsfeld" werden keine Fische oder Rundmäuler als wertbestimmende Arten (nach Anhang II der FFH-Richtlinie) im Standarddatenbogen gelistet. Darauf wurde in der Anfrage bereits hingewiesen. Für den direkten Bereich des NSG "Talsperre Thülsfeld" liegen dem Dezernat keine fischfaunistischen Untersuchungen vor, die im Zusammenhang mit dem fischereilichen Monitoring des Landes Niedersachsen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie oder der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) erhoben wurden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die nächstgelegene Messstelle (WRRL-Monitoring) in der Soeste ist im Bereich "Stedingsmühlen" verortet, also stromauf der Talsperre. Für diese Messstelle liegen dem Dezernat fischereiliche Untersuchungen (Elektrobefischungen) aus dem Jahr 2006 und 2015 vor. Es konnten jedoch keine FFH-Arten in diesem Abschnitt der Soeste nachgewiesen werden (siehe Artenlisten Anhang).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Für den Bereich der Soeste stromab der Talsperre liegen dem Dezernat ebenfalls aktuelle fischereiliche Untersuchungen aus den Jahren 2006, 2009 und 2015 vor (siehe Anhang). Die Messstelle (WRRL-Monitoring) ist im Bereich der Ortschaft Schwaneburg (stromab Friesoythe) verortet. An dieser Messstelle konnten bei den bisherigen Untersuchungen lediglich einige Bachneunaugen und Neunaugenlarven (Querder) nachgewiesen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Neunaugen sind für die Talsperre keine Zielarten nach der FFH-Richtlinie. Eine explizite Berücksichtigung in der Verordnung erfolgt daher nicht.
Des Weiteren wurden im Auftrag des LAVES in den Jahren 2015 und 2017 die Laichplätze von Flussneunaugen in ausgewählten Abschnitten der Soeste kartiert. Im Jahr 2015 konnten in der Soeste (Bereich Friesoythe) zwei Laichgruben und drei adulte Flussneunaugen nachgewiesen werden. Bei der darauffolgenden Untersuchung im Jahr 2017 wurden lediglich zwei Laichgruben in der Soeste durch den Gutachter erfasst. Bei Bedarf kann dieser Kurzberichte zur Verfügung gestellt werden. Da ein Aufstieg der anadromen Neunaugen nur bis in den Bereich stromab der Talsperre möglich ist, sind diese Ergebnisse für die Ausweisung des NSG unerheblich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### **Anregungen und Hinweise** Abwägungsvorschlag Aus Sicht des LAVES (Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst) gibt Der Anregung wird gefolgt. es somit keine Anmerkungen zu den in der Verordnung aufgeführten Erhaltungs-Die Zielformulierung für den Lebensraumtyp wird entsprechend den Vollzugshinzielen. Im Zusammenhang mit dem Lebensraumtyp 3150 "Natürliche und naturweisen ergänzt. nahe nährstoffreiche Stillgewässer" könnte man ebenfalls den Zusatz einfügen, dass die lebensraumtypischen bzw. charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen Populationen vorkommen (siehe Vergleich LRT 3260). Zudem wäre es aus hiesiger Sicht wünschenswert, wenn das Befahren der Ge-Der Anregung wird gefolgt. wässer zu dienstlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen könnte (siehe § 4 Absatz 2 — Unterpunkt 11). Das LAVES nimmt Aufgaben im Rahmen des Monitorings war, ggf. ist hierzu auch das Gewässer zu befahren. Der Landkreis Cloppenburg muss als für das NSG zuständige Behörde über derartige Tätigkeiten im Gebiet Kenntnis haben um z.B. Anfragen aus der Bevölkerung beantworten zur können und ggf. auch nicht legitimierte Eingriffe in die Talsperre von anderen, legitimierten unterscheiden zu können. Insofern ist eine Anzeigepflicht notwendig, auf einen Zustimmungsvorbehalt kann jedoch verzichtet werden, da es sich hierbei um gesetzlich vorgegebene Aufgaben handelt. Es erfolgt eine entsprechende Änderung des § 4 Abs. 2 Ziffer 9 ("die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zum Monitoring (einschließlich des Einsatzes von Hilfsmitteln wie z.B. Drohnen) im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung."), so dass das Monitoring nicht mehr unter Zustimmungsvorbehalt steht: In den § 4 Abs. 2 wird der Punkt 10 d) wie folgt neu anzeigepflichtig eingefügt: "das Betreten des Gebietes außerhalb der Wege und das Befahren auf den Wegen und des Gewässers durch andere Behörden, öffentliche Stellen und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben einschließlich des Monitorings des Gebietes (auch unter Einsatz von Hilfsmitteln wie z.B. Drohnen und Booten)."

§ 4 Abs. 2 Nr. 11 a) ist insoweit für das Monitoring nicht maßgeblich, auch wenn zu dessen Durchführung das Gewässer zu befahren ist. § 4 Abs. 2 Nr. 10 d) ist

insoweit die speziellere Vorschrift.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsi- cherheit (LAVES), Postfach 39 49, 26029 Oldenburg, Stellungnahmen vom 05.02.2018	
Gegen die geplante Ausweisung und die Verordnung über das NSG "Talsperre Thülsfeld" bestehen aus Sicht des LAVES - Dezernat Binnenfischerei keine Bedenken. Der Fischereikundliche Dienst begrüßt die vorgesehene Freistellung der Angelfischereiausübung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zu § 4 Abs. 2 Nr. 6: Es wird sehr positiv gesehen, dass in dem geplanten NSG gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von dienstlichen Maßnahmen durch Bedienstete anderer Behörden freigestellt ist, so dass für die vom LAVES - Dezernat Binnenfischerei als Landesaufgabe im Rahmen des FFH- und WRRL-Fischartenmonitorings ggf. wiederkehrend im NSG "Talsperre Thülsfeld" vorzunehmenden Befischungen keine zusätzlichen Genehmigungen eingeholt werden müssen. Diese Freistellung sollte auch zukünftig in entsprechenden NSG-Verordnungen aufgenommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Postfach 39 49, 26029 Oldenburg, Stellungnahmen vom 04.06.2018	
	Vorbemerkung: Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist deutlich geworden, dass die bisher vorgesehenen Regelungen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und des § 4 Abs. 2 Nr. 11 a) nicht im Einklang stehen. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 a) bedarf das Befahren von Gewässern zu dienstlichen Zwecken oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses der Zustimmung der Naturschutzbehörde. § 4 Abs. 2 Nr. 6 stellt das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete der Naturschutzbehörden oder anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben allgemein frei. Da fast alle im Naturschutzgebiet vorkommenden Lebensraumtypen äußerst trittund befahrensempfindlich sind (z. B. Heiden und Moore), ist eine allgemeine Freistellung das Gebiet zu betreten und überall zu befahren eindeutig nicht mit

## Aus Sicht des LAVES — Dezernat Binnenfischerei bestehen erhebliche Bedenken gegen die geplante nachträgliche Änderung der Verordnung über das NSG "Talsperre Thülsfeld" in den oben genannten Punkten. Der Fischereikundliche Dienst lehnt die beabsichtigten Anpassungen zu den Betretens- und Befahrensregelungen ausdrücklich ab und fordert die Beibehaltung der im VO-Entwurf vom Dezember 2017 vorgesehenen Betretungs- und Befahrensregelung. Die geplante Änderung ist mit einer angeblichen Gefährdung der Erreichung der Schutzziele objektiv nicht begründbar, da durch eine entsprechende Freistellung keine erhebliche Beeinträchtigung eintreten würde. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum der NLWKN als Behörde freien Zutritt und Befahrensrechte im NSG "Thülsfelder Talsperre" erhalten soll, während eine andere, gleichgestellte Landesbehörde mit vergleichbaren Dienstaufgaben (u.a. Monitoring von biologischen Qualitätskomponenten i.Z.m. der Umsetzung der WRRL) durch die Auflagen der Verordnung massiv beeinträchtigt und in der Ausübung der ihr vom Umweltministerium übertragenen Dienstaufgaben absichtlich behindert wird. Es wird vom LAVES ausdrücklich angezweifelt, dass eine Freistellung des Befahrens

des NSG "Talsperre Thülsfeld" mit Booten zur Durchführung des verbindlich vor-

geschriebenen fischereilichen Monitorings den Schutzzweck gefährdet und dem

Erreichen der Erhaltungsziele entgegensteht. Vielmehr bestehen vom LAVES

gesetzliche Verpflichtungen (u.a. Umsetzung der WRRL und der FFH-RL).

### Abwägungsvorschlag

dem Schutzzweck bzw. mit der Erhaltung der wertbestimmenden Lebensraumtypen vereinbar, zumal die Freistellung nicht nur für Behörden, sondern auch für die von ihr Beauftragten gilt. Um die Erfüllung von in der Regel gesetzlich vorgegebenen dienstlichen Aufgaben von Behörden möglichst wenig zu erschweren ist entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 10 d) der geänderten Verordnung "das Betreten des Gebietes außerhalb der Wege und das Befahren auf den Wegen durch andere Behörden, öffentliche Stellen und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben einschließlich des Monitorings des Gebietes (auch unter Einsatz von Hilfsmitteln wie z.B. Drohnen)" nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde freigestellt. Dadurch wird der ungehinderten Erfüllung dienstlicher Aufgaben hinreichend Raum geschaffen.

Auf Grund der Änderung der Verordnung und der damit möglichen Erschwernisse und Belastungen wurden die möglicherweise davon betroffenen Träger öffentlicher Belange nochmals beteiligt.

Aus dieser erweiterten Beteiligung mit einer geänderten Verordnung resultiert die nachfolgende Stellungnahme des LAVES vom 04.06.2018

Der Anregung, die Betretungsbestimmungen zu ändern, wird nicht gefolgt.

Die nebenstehende Thematik wurde mit dem LAVES (Herrn Dr. Arzbach) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausführlich sowohl persönlich als auch telefonisch erörtert. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Regelungen nicht aufgenommen wurden, um eine Behörde an der Ausübung der Pflichten zu behindern. Vielmehr hat auch der Landkreis Cloppenburg im Rahmen der Ausweisungsverfahren des Öfteren auf die Beratung durch das LAVES zurückgegriffen und von deren vorhandenen Daten und dem Fachwissen des LAVES profitiert. Dass für das NLWKN eine andere Regelung gilt ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass es sich dabei um sicherheitsrelevante Aufgaben im Rahmen der Betreuung der Talsperre handelt und die Arbeits- und Pflegepläne im Vorfeld abgestimmt werden.

Da das NLWKN außerdem nach § 33 BNatSchG die für Niedersachsen die Aufgaben als zuständige Fachbehörde für Naturschutz wahrnimmt, ist es richtig, nicht nur den Naturschutzbehörden, sondern auch dem NLWKN als Fachbehörde für Naturschutz die Freistellung des § 4 Abs. 2 Nr. 6 zu gewähren. Eine Ungleichbehandlung ist daher nicht gegeben. Nur durch die Freistellung kann unnötiger Verwaltungsaufwand für den NLWKN, der zugleich Eigentümer der

Das Informationsbedürfnis der UNB des Landkreises Cloppenburg kann vor dem Gesetz nicht hinreichend sein, das Monitoring des NLWKN (u.a. Untersuchung von biologischen Qualitätskomponenten im Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL) gegenüber dem fischereilichen Monitoring des LAVES grundsätzlich unterschiedlich zu bewerten.

Insbesondere die dem Fischereikundlichen Dienst gegenüber geäußerte Begründung, es sei alltäglich, dass Boote des NLWKN die Talsperre befahren, Fischereifahrzeuge jedoch nicht, kann nicht als stichhaltige und rechtlich haltbare Begründung herangezogen werden, einen Anzeigen-und Zustimmungsvorbehalt für das Fischartenmonitoring zu erlassen.

Es wird deshalb angezweifelt, dass die vorgesehene Ungleichbehandlung von NLWKN und LAVES als Landesbehörden mit vergleichbaren Dienstaufgaben zur Umsetzung der WRRL und der FFH-RL einer juristischen Überprüfung standhalten würde. Insofern ist des LAVES — Dezernat Binnenfischerei gleichberechtigt neben dem NLWKN in der Freistellung zu benennen.

### Abwägungsvorschlag

Talsperre ist und somit für die Instandhaltung verantwortlich ist, vermieden werden.

Wie bereits oben ausgeführt, ist es für die Naturschutzbehörde wichtig, über Aktivitäten im Gebiet informiert zu sein, um entsprechenden Hinweisen und Anzeigen aus der Bevölkerung entsprechend begegnen zu können, ohne den Sachverhalt im Rahmen einer Ortsbesichtigung klären zu müssen. Aus diesem Grund gilt hierfür der Anzeigenvorbehalt. Der daraus für die Naturschutzbehörde entstehende Zeitaufwand steht in keinem Verhältnis zu dem eher als gering eingeschätzten Aufwand des LAVES, der bei z.B. einer telefonischen Anzeige des Monitorings entsteht.

Weiterhin ist anzumerken, dass durch das LAVES z.B. auch ein Monitoringprogramm für einen bestimmten Zeitraum abgestimmt werden kann, so dass nur eine einmalige Zustimmung erforderlich wäre, die ein Bündel von Monitoringmaßnahmen enthält, das einmalig der Naturschutzbehörde anzuzeigen wäre. Der Verwaltungsaufwand für das LAVES ist demnach nahezu zu vernachlässigen.

Die Begründung wird um die allgemeinen Ausführungen zu der Freistellung nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 und dem Anzeigevorbehalt für das Monitoring ergänzt.

§ 4 Abs. 2 Nr. 10 d wird zusätzlich zur Klarstellung dahingehend geändert, dass auch die Benutzung eines Bootes im Rahmen von Monitoringmaßnahmen zulässig ist. Der Zustimmungsvorbehalt zur Durchführung von dienstlichen Aufgaben des LAVES wird damit aufgehoben.

Die Verordnungstext lautet dann wie folgt:

10d "das Betreten des Gebietes außerhalb der Wege und das Befahren auf den Wegen und des Gewässers durch andere Behörden, öffentliche Stellen und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben einschließlich des Monitorings des Gebietes (auch unter Einsatz von Hilfsmitteln wie z.B. Drohnen und Booten)."

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Grundsätzlich freizustellen ist auch das Betreten und Befahren des Gebietes im Rahmen der Fischereiaufsicht. Hierbei handelt es sich laut Erläuterung Nr. 1 zu § 55 Abs. 1 Nds.FischG um ein Sondergebiet der Gefahrenabwehr. Die Fischereiaufsicht dient zwei Zielen:  - Verhinderung und Beseitigung von Verstößen gegen fischereirechtliche Straf- und Bußgeldvorschriften  - Verhinderung der Verletzung privater Fischereirechte Durch eine VO in der derzeitig beabsichtigten Form (Anzeige- und Zustimmungsvorbehalt mit 2wöchigem Vorlauf) wäre eine Durchführung der Fischereiaufsicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise nicht mehr möglich. Die Fischereiaufsicht muss jedoch anlassbezogen jederzeit unmittelbar tätig werden können, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Fischereiaufsicht als Maßnahme der Gefahrenabwehr uneingeschränkt zu gewährleisten.	Der Anregung wird nicht gefolgt.  In der bisher geltenden Schutzgebietsverordnung ist eine Freistellung zur Befahrung des Gebietes oder des Gewässers nicht vorgesehen. Ein entsprechender Bedarf wurde ebenfalls bislang nicht angesprochen. Die Fischerei ist an der Talsperre nur an explizit ausgewiesenen Stellen zulässig, die durchaus auch von den Vorhandenen Wegen, ohne die Benutzung eines Bootes kontrolliert werden können. In allen anderen Bereichen ist bereits durch das Verlassen der Wege ein Einschreiten möglich, insbesondere auch durch Personen, die nicht mit der Fischereiaufsicht betraut sind.
Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass die Erforderlichkeit der Beschränkungen über die Berücksichtigung der wertgebenden Schutzgüter fachlich nicht hinreichend begründet ist. Die geplanten Beschränkungen sind daher zu streichen. In vergleichbaren Schutzgebieten in Niedersachsen wurden keine derartigen unverhältnismäßigen Beschränkungen getroffen, deshalb erscheinen die weitgehenden Beschränkungen im vorliegenden VO-Entwurf umso unverständlicher.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Weiterer Bedarf, die Verordnung zu ändern, ergibt sich daraus nicht.
Der Fischereikundlich Dienst behält sich vor, ML (zuständig für Fischereiaufsicht) und MU (fachlich zuständig für fischereiliches Monitoring v.d.H. von WRRL und FFH-RL) über den Vorgang zu unterrichten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. –Sportfischerverband e.V, Post-fach 2549, 26015 Oldenburg, Stellungnahme vom 18.01.2018	
Der Sportfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisung des genannten Naturschutzgebietes.	Der Hinweis, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
Zu dem § 4 "Freistellungen" Unterpunkt (2), Satz 4 nimmt der Verband wie folgt Stellung:	Der Anregung wird gefolgt.
Die bisherige Nutzung von Köderbooten an der Thülsfelder Talsperre erfolgte unter besonderer Berücksichtigung der Vogelwelt und ist durch eine gesonderte	Die Einschränkung in § 4 Abs. 2 Nr. 4 zur Nutzung von Köderbooten wird aus der Verordnung gestrichen und lautet dann wie folgt:

Benutzerordnung (vgl. Anlage: Besondere Bedingungen zum Fischereierlaubnisschein Thülsfelder Talsperre der Fischereigemeinschaft Thülsfelder Talsperre e. V.) vom 21.03.1983) geregelt. Störungen und / oder Beeinträchtigungen konnten dadurch ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund sieht der Verband kein Erfordernis, die Nutzung von Köderbooten einzuschränken. Daher wird um die Streichung der Formulierung: "ohne jedoch in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. ein Boot zum Ausbringen des Köders zu benutzen" gebeten. Sollte dennoch an einer Einschränkung festgehalten werden, wäre eine tageszeitliche Beschränkung (z. B. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) während des o. g. Zeitraumes eine mögliche Variante, da ein Großteil der Vögel sich zur Dämmerung an der Talsperre einfindet.

### Abwägungsvorschlag

"das Beangeln des Stausees innerhalb der zwischen dem Übergang Dreibrücken und dem Stauwehr in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Bereiche,"

Nach einer aus Anlass der Stellungnahme durchgeführten Internet/Literaturrecherche konnten keine Fälle gefunden werden, in denen Störungen durch die Nutzung der Köderboote beschrieben sind. Weiterhin sind auch für die Talsperre keine entsprechenden Berichte bekannt.

Alljährlich werden an der Talsperre Elektrobefischungen seitens des Fischereipächters durchgeführt, um die Entwicklung des Fischbestandes zu untersuchen. Diese Untersuchungen liefern wichtige Erkenntnisse über die Gewässerentwicklung. Die Befischungen können nur mit Hilfe eines motorgetriebenen Bootes durchgeführt werden. Auch in Zukunft müssen solche Untersuchungen erfolgen und bedürfen der grundsätzlichen Freistellung.

Der Anregung wird gefolgt.

Bei der Elektrobefischung handelt es sich um eine Methode zur Durchführung eines Monitorings. Das Monitoring bedarf laut § 4 Abs. 2 Nr. 9 des ausgelegten Verordnungsentwurfs der Zustimmung.

Der Landkreis Cloppenburg muss als für das NSG zuständige Behörde über derartige Tätigkeiten im Gebiet Kenntnis haben um z.B. Anfragen aus der Bevölkerung beantworten zur können und ggf. auch nicht legitimierte Eingriffe in die Talsperre von anderen, legitimierten unterscheiden zu können. Insofern ist eine Anzeigepflicht notwendig, auf einen Zustimmungsvorbehalt kann jedoch verzichtet werden, da es sich hierbei um gesetzlich vorgegebene Aufgaben handelt.

Es erfolgt eine entsprechende Änderung des § 4 Abs. 2 Ziffer 9 ("die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zum Monitoring (einschließlich des Einsatzes von Hilfsmitteln wie z.B. Drohnen) im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung."), so dass das Monitoring nicht mehr unter Zustimmungsvorbehalt steht.

§ 4 Abs. 2 wird die Nr. 10d neu eingefügt. Außerdem wird zur Klarstellung das Recht auf das Gewässer ausgedehnt, womit auch die Benutzung eines Bootes im Rahmen von Monitoringmaßnahmen zulässig ist:

In den § 4 Abs. 2 wird der Punkt 10 d) wie folgt neu anzeigepflichtig eingefügt:

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	"10d das Betreten des Gebietes außerhalb der Wege und das Befahren auf den Wegen und des Gewässers durch andere Behörden, öffentliche Stellen und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben einschließlich des Monitorings des Gebietes (auch unter Einsatz von Hilfsmitteln wie z.B. Drohnen und Booten)."  Vorbehaltlich der ordnungsgemäßen vorherigen Anzeige ist das Monitoring mittels Elektrobefischung einschließlich Befahren der Talsperre zu Zwecken der Elektrobefischung freigestellt.
Auch die Fischereiaufsicht ist teilweise auf die Nutzung eines motorgetriebenen Bootes angewiesen. Eine Freistellung, auch zur Betretung der Uferbereiche, ist auch hier erforderlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Eine generelle Freistellung der Befahrung der Wasserfläche und des Betretens von Uferbereichen ist mit dem Gebietsschutz nicht vereinbar. Eine diesbezügliche Freistellung wird nicht in die Verordnung aufgenommen.
Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. –Sportfischerverband e.V, Post- fach 2549, 26015 Oldenburg, Stellungnahme vom 07.06.2018	
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 18.01.2018.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Insbesondere das uneingeschränkte Betreten des Gebietes ohne vorherige Ankündigung im Rahmen der Fischereiaufsicht muss zur Erfüllung dieser Aufgabe auch weiterhin möglich sein.	Der Landkreis Cloppenburg muss als für das NSG zuständige Behörde über derartige Tätigkeiten im Gebiet Kenntnis haben um z.B. Anfragen aus der Bevölkerung beantworten zur können und ggf. auch nicht legitimierte Eingriffe in die Talsperre von anderen, legitimierten unterscheiden zu können. Ohne eine vorherhige Anzeige wäre eine Klärung des sachverhaltes nur im Rahmen einer Ortsbesichtigung möglich. Der daraus für die Naturschutzbehörde entstehende Zeitaufwand steht in keinem Verhältnis zu demjenigen des Fischreiverbandes, der bei z.B. einer telefonischen Anzeige des Monitorings entsteht Insofern ist eine Anzeigepflicht notwendig, auf einen Zustimmungsvorbehalt kann jedoch verzichtet werden.  Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des LAVES vom 04.06.2018 verwiesen.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Privater Einwender (Nr. 1 der Liste), Stellungnahme vom 18.12.2017	
Der Vorschlag des Einwenders für folgende Änderungen und Ergänzungen zur oben angegebenen Verordnung:	
Fischlaichgebiete werden zerstört durch das Absenken des Wasserstandes während der Fischlaichzeit. Wäre seitens der Wasserwirtschaft eine fischbestandsfreundliche Situation machbar? Der Fischlaich und Laich anderer Arten trocknet ansonsten aus.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die Talsperre dient als technisches Bauwerk vorrangig dem Hochwasserschutz.  Die Änderung des Wasserregimes ist nicht Gegenstand der NSG Verordnung.
Für das Elektro-Kontrollfischen ist das Befahren des Gewässers mit Booten erforderlich, muss dafür eine Ausnahmeregelung festgeschrieben werden? Ebenfalls für die Kontrolle von verbotenen Fanggeräten (z.B. Aalkörbe oder Fischnetze).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die Elektrobefischung inkl. dem Befahren der Talsperre ist in den Befreiungen der NSG Verordnung berücksichtigt und ohne Befreiungsverfahren, tlw. jedoch nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde zulässig.
Betretungsrecht der amtlichen Fischereiaufseher des gesamten Gewässers, insbesondere auch der Nichtangel-Zonen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Das Betretungsrecht des Eigentümers oder der Nutzungsberechtigten ist unter § 4 Abs. 2 Nr. 5 berücksichtigt. Nutzungsberechtigter ist auch der Fischereiverein, dies schließt die Fischereiaufsicht ein.
Anfahrt von Fahrzeugen wie zu 2. und 3. sowie für das Einbringen von Fischbesatz.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Soweit es der ordnungsgemäßen Unterhaltung, Nutzung und Pflege der Talsperre dient, ist das Einbringen von Fischbesatz und die notwendige Befahrung mit Fahrzeugen über § 4 Abs. 2 Nr. 5 freigestellt.
Gefordert wird die Einbindung der Kontrolle von Zeltanlagen und Feuerstellen in die Verordnung.	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Durch die Verordnung kann die Verantwortlichkeit von Eigentümer, Betreiber oder Ordnungsbehörde nicht geregelt werden. Des Weiteren sind die Zuständigkeiten eindeutig auf Basis der bestehenden gesetzlichen Regelungen klargestellt.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, Lucaskamp 9, 49809 Lingen, Stellungnahme vom 15.01.2018 und 24.05.2018	
Der Geschäftsbereich Lingen ist im Gebiet des Landkreises Cloppenburg zuständig für den Bau und die Unterhaltung der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Zum Entwurf der vorgesehenen Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) "Talsperre Thülsfeld" wird für den Geschäftsbereich Lingen in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:	Der Hinweis zur Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen.
Bei der entlang des Schutzgebietes verlaufenden Bundesstraße 72 ist zu berücksichtigen, dass der Straßenbaulastträger seinen Verpflichtungen nach § 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die Straßen und Brücken entsprechend dem Verkehrsbedürfnis und dem jeweiligen Stand der Technik zu unterhalten, erfüllen kann. Zur Unterhaltung gehören auch die Erneuerung und Verbesserung des Fahrbahnoberbaues und -unterbaues, des Untergrundes, der Entwässerungseinrichtungen sowie geringe Querschnittsverbreiterungen und Begradigungen. Um diese künftigen Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen an der Bundesstraße durchführen zu können (dazu zählt u.a. auch das Straßenbegleitgrün, welches aus Gründen der Verkehrssicherheit regelmäßigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Bereich der Bundesstraße unterliegt) sind die Straßenräume aus dem Schutzgebiet auszuschließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Innerhalb des Geltungsbereiches der NSG Verordnung befinden sich nur Gemeindestraßen, die nicht der Unterhaltung der Landesbehörde für Straßenbau unterliegen. Eine direkte Betroffenheit besteht somit nicht.  Das an die B 72 unmittelbar angrenzende, mit Wald bestandene Flurstück nordöstlich des Geltungsbereiches ist ebenfalls nicht im Schutzgebiet gelegen, so dass auch hier eine Betroffenheit nicht ersichtlich ist, die sich aus den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ergibt.
Weiter wird davon ausgegangen, dass keine zu der Bundesstraße gehörenden Bestandteile nach § 1 Abs. 4 FStrG in das Schutzgebiet einbezogen werden. Es wird auf den geplanten Ausbau der B 72 zu einer 2+1 Verkehrsführung hingewiesen. Dieser darf durch das vorgesehene NSG, welches unmittelbar angrenzt, nicht behindert werden.  Auf die Einhaltung der 20 m Bauverbotszone gem. § 9 (1) FStrG wird hingewiesen. Demnach muss gewährleistet sein, dass Straßen verbreitert oder verändert werden können, um künftigen Verkehrsanforderungen zu genügen und somit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sichergestellt werden kann.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Wie oben ausgeführt, sind Grundstücke, die sich in der Verantwortung der Straßenbaubehörde befinden, nicht Teil des Schutzgebietes. Die Schutzgebietsgrenze hält zur B 72 einen Abstand von rd. 20 m ein. Eine direkte Betroffenheit ergibt sich somit offensichtlich nicht.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Landkreis Cloppenburg, Amt für Wasser und Abfallwirtschaft, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, Stellungnahme vom 23.01.2018	
Die o.g. Verordnung darf folgenden bestehenden Verordnungen nicht widersprechen:  Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Soeste vom Düker unter dem Küstenkanal bis zur Einmündung in die Emsteker Brake vom 25.02.2010 (siehe Anlage 1)  Verordnung vom 14.04.2000 über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen (Fassungen A, B, D, E und F) des Wasserwerkes Thülsfelde des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes; -Wasserschutzgebiet Thülsfelde- (siehe Anlage 2)  Der Schutzzweck selbst (Erhaltung und ggf. Wiederherstellung von () Biotopen()) sowie entsprechende Regelungen des Verordnungsentwurfes, wie z.B. einzelne Freistellungen in § 4 können in Teilen den Vorgaben der o.g. Verordnungen widersprechen.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Widersprüche zu den bestehenden wasserrechtlichen Verordnungen sind nicht vorhanden. Es erfolgt jedoch durch die Naturschutzgebietsverordnung auch keine Aufhebung der bestehenden Verordnungen. Diese bleiben in Kraft und sind bei entsprechenden Vorhaben zu berücksichtigen.  Eine weitergehende Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange erfolgt im Rahmen der Maßnahmenplanung. Eine abschließende Abschätzung der Betroffenheit kann erst erfolgen, wenn Maßnahmen ausreichend präzise ausgearbeitet sind.  Im Rahmen der Umsetzung von Wiederherstellungsmaßnahmen wird das Amt für Wasser und Abfall beteiligt und eine Umsetzung abgestimmt, die mit den Zielen der wasserrechtlichen Gebietsverordnung vereinbar ist.
Ich bitte daher um Aufnahme folgender Hinweise in die Verordnung, die für den gesamten Verordnungsbereich gelten: Die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Soeste vom Düker am Küstenkanal bis zur Einmündung in die Emsteker Brake, in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten. Dies betrifft insbesondere die in § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geregelten Einschränkungen und Verbote in Überschwemmungsgebieten. Die Verordnungen und die dazugehörigen Karten können auf der Internetseite des Landkreises unter folgendem Link eingesehen werden: http://www.lkclp.de/bauen-umwelt/wasser-abwassedueberschwemmungsgebiete.php Die Verordnung vom 14.04.2000 über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen (Fassungen A, B, D, E und F) des Wasserwerkes Thülsfelde des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes;	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Eine entsprechende Auffangklausel ist unter § 4 Abs. 7 bereits vorhanden, wonach bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt bleiben.  Eine dahingehende Ergänzung der Verordnung ist nicht erforderlich.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
-Wasserschutzgebiet Thülsfelde-, in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten.	
Die Verordnung und die dazugehörigen Karten können auf der Internetseite des Landkreises unter folgendem Link eingesehen werden: https://www.lkclp.de/bauen-umwelt/wasser-abwassedwasserschutzgebiete.php	
Geplante wasserwirtschaftliche Maßnahmen in und am Gewässer richten sich nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in den jeweils gültigen Fassungen und dürfen nur mit Erlaubnis bzw. Genehmigung der unteren Wasserbehörde erfolgen. Sämtliche Maßnahmen sind rechtzeitig im Vorfeld bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Soweit Genehmigung oder Erlaubnisse notwendig sind, werden diese vor Umsetzung einer Maßnahme eingeholt.
Alternativ könnte als "Allgemeiner Hinweis" unter den §§ 4 und 7 folgender Absatz eingefügt werden.  Die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Soeste vom Düker am Küstenkanal bis zur Einmündung in die Emsteker Brake in Verbindung mit § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der jeweils gültigen Fassung, bleibt unberührt.  Die Verordnung vom 14.04.2000 über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen (Fassungen A, B, D, E und F) des Wasserwerkes Thülsfelde des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes; -Wasserschutzgebiet Thülsfelde-, in der jeweils gültigen Fassung, bleibt unberührt.  Zusätzlich wird angeregt, den Passus aus § 4 Abs. 7 des Verordnungsentwurfes "Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt" sinngemäß auch unter § 3 - Verboteaufzunehmen. Sofern hier in der Vergangenheit Erlaubnisse oder Genehmigungen erteilt wurden, genießen diese Bestandsschutz.	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Eine entsprechende Auffangklausel ist unter § 4 Abs. 7 bereits vorhanden, wonach bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt bleiben.  Eine dahingehende Ergänzung der Verordnung ist nicht erforderlich.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
NLWKN – Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, Stellungnahme vom 22.01.2018	
Verordnungsentwurf § 2 Abs. 4 Gemeint ist hier § 1 Abs.5	Der Anregung wird gefolgt.  Der Bezug wird auf § 1 Abs. 5 geändert.
§ 2 Abs. 5 Die Texte sollten sich näher an den vorhandenen Ausprägungen orientieren. Teilweise sind sie unzutreffend. Eine Überarbeitung anhand von vorliegenden Gutachten wäre zu empfehlen.  Anmerkungen zu der Tabelle mit den Erhaltungszielen der LRT:  Zu LRT 91D0 Vorschlag: "Die lichte Baumschicht besteht überwiegend aus Moorbirken. Ebenso treten Waldkiefer, Aspe und Stieleiche auf. Als Pflanzenarten könnten z. B. Gagelstrauch, Moosbeere und Schmalblättriges Wollgras genannt werden.  Zu LRT 6230 Als Pflanzenarten könnten z. B. Pillen-Segge, Dreizahn, Borstgras und Blutwurz genannt werden.  Zu LRT 7110 Als Pflanzenarten könnten z. B. Schmalblättriges- und Scheiden-Wollgras, Rotes Schnabelried, Moorlilie, Rundblättriger Sonnentau, Rosmarinheide, Moosbeere und Sphagnum magellanicum genannt werden.  Zu LRT 2310 Als Pflanzenarten könnten z. B. Besenheide, Heidelbeere, Glockenheide und Pfeifengras genannt werden.  Zu LRT 3150 Da es hier um die Talsperre geht sollte sie auch namentlich genannt werden.  Als Pflanzenarten könnten z. B. Sumpf Wasserstern, Wasserschierling, Wasser-Schwaden, Knoten-Laichkraut und Kamm Laichkraut genannt werden.	Den nebenstehenden Anregungen zur Überarbeitung der Zielformulierung wird nicht gefolgt.  Die Ziele wurden aus den Vollzugshinweisen zu den Arten und Lebensraumtypen entnommen. Diese Arbeitshilfe wurde vom NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) als beratende Behörde erstellt. Die Benennung von Pflanzenarten ist in der Arbeitshilfe nur ausnahmsweise vorgesehen. Des Weiteren sollen Konflikte vermieden werden, die sich aus der Entwicklung der Lebensraumtypen ergeben, soweit typische Arten ausfallen oder andere Arten hinzukommen. Die Lebensräume würden dann nicht mehr eindeutig mit der Zielbeschreibung der Verordnung übereinstimmen.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Als Pflanzenarten könnten z. B. Berle, Einfacher Igelkolben, Sumpf-Wasserstern genannt werden.	
Zu LRT 4010 Als Pflanzenarten könnten z. B. Glockenheide, Besenheide, Krähenbeere, Schmalblättriges Wollgras, und Torfmoose genannt werden.	
Zu LRT 4030 Im Bereich der Talsperre sind laut Wissen des NLWKN keine Vorkommen mit Wacholdern vorhanden.	
Zu LRT 6430 Als Pflanzenarten könnten z. B. Wasserdost, Echtes Mädesüß, Gewöhnlicher Wolfstrapp, Blut-Weiderich und Sumpf Haarstrang genannt werden.	
Zu LRT 7140 Als Pflanzenarten könnten z. B. wasser-Segge, Schnabel-Segge, Schmalblättriges Wollgras, Wassernabel und Sumpf-Haarstrang genannt werden.	
Zu LRT 9110 Dieser LRT wird im SDB nicht aufgeführt.	
Zu LRT 9190 Im Bereich der Talsperre sind laut Wissens des NLWKN keine historischen Hutewälder vorhanden. Das Vorkommen von Niederwaldstrukturen wird von dort ebenfalls für fragwürdig gehalten.	
Zu LRT 7140	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Dieser LRT wird im SDB nicht aufgeführt.	Der Lebensraumtyp 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore) wurde im Rahmen der Basisdatenerfassung des NLWKN erfasst und stellt einen FFH – relevanten Lebensraumtypen dar. Die Aufzählung unter § 2 Abs. 5 der Verordnung bleibt daher unverändert.
§ 2 Abs. 6	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Es wird empfohlen, die Punkte a) bis c) ausführlicher zu formulieren. Hinweise hierzu könnte der Vollzugshinweis geben.	Die Zielformulierung wurde bereits aus den Vollzugshinweisen entnommen. Dar- über hinausgehende Texte sind nicht vorhanden.
§ 3 Abs. 1 Nr.6 Es wird vorgeschlagen, den Inhalt der Klammer zu streichen	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Formulierung entspricht den gesetzlichen Vorgaben.
§ 4 Abs. 2 Nr.2  Die Übertragung der Freizeit und Erholungsnutzung an den Zweckverband für bestimmte Bereiche ohne Beteiligung der UNB wird für nicht zweckmäßig gehalten. Die Einschätzung der möglichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks allein durch den Zweckverband wird für nicht ausreichend gehalten. Daher sollte die UNB zumindest mittels Anzeige eingebunden werden.  Die Formulierung "nach Maßgabe des Zweckverbandes…" wird für zu unbestimmt gehalten, da nicht deutlich ist, worin die Maßgabe bestehen soll. Dass dem Zweckverband mit der Freistellung ein weitgehender Handlungs- und Gestaltungsspielraum eingeräumt wird, findet der NLWKN ebenso nicht glücklich, dies ist u.U. aus naturschutzfachlichen Gründen problematisch.	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Festlegung ermöglicht die nach wie vor eingeschränkte Zulassung von Nutzungen ausschließlich innerhalb der touristisch geprägten Bereiche. Dies betrifft z.B. die Einrichtung von Ruheplätzen, Grillzonen oder eines Hundebadestrandes.  Die Flächeninanspruchnahme der denkbaren Nutzungen innerhalb der Freizeitzonen kann dabei durch den Zweckverband bestimmt werden. Die Errichtung von baulichen Anlagen unterliegt weiterhin grundsätzlich den Verboten des § 3 Abs. 1 Nr. 10 der Verordnung oder ist zustimmungspflichtig.  Des Weiteren bleiben wesentliche Regelungen des BNatSchG auch innerhalb der Tourismuszonen in Kraft (§ 4 Abs. 6), so dass für diese trotzdem die geltenden Rechtsvorschriften Anwendung finden.  Konflikte mit den Schutzzielen werden somit vermieden.
In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass mit der Ausweisung als NSG entsprechend der gesetzlichen Wertung gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG ein generelles Veränderungsverbot in dem betreffenden Gebiet einhergeht. Dies ist in der Regel zur Umsetzung des Schutzzwecks erforderlich und geboten. Abweichungen von diesem generellen Veränderungsverbot — auch in Form von Freistellungen — bedürfen einer besonderen Rechtfertigung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die Rechtfertigung für die Festlegung ist unter Pkt. 4.5 der Begründung zur Verordnung enthalten.
Freistellungen kommen nur in Frage, wenn von vornherein erkennbar ist, dass der konkrete Schutzzweck das Verbot bestimmter Handlungen nicht erfordert oder überwiegende andere Belange eine Einschränkung einzelner Verbote erfordern. Man muss dies aber besonders rechtfertigen können (s.o.).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Formulierung im Begründungsteil findet der NLWKN zur Rechtfertigung der Freistellung der Freizeit- und Erholungsnutzung zu kurz und teilweise widersprüchlich, wenn gesagt wird, dass das Verbot außerhalb der 50 m Zone zu	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
schwimmen und für die Nutzung von Wasserfahrzeugen generell erforderlich ist, um Störungen von Wasservögeln zu vermeiden, gleichzeitig die Interessen des Naturschutzes in der 50 m-Zone nicht berührt sind. Bei einer pauschalen Freistellung der Erholungsnutzung sollte eine Nichtbeeinträchtigung des Schutzzwecks ausführlicher begründet werden.	Wie in der Begründung ausgeführt, wird entsprechend der tatsächlich ausgeübten Nutzung das Baden in einem schutzgebietsverträglichen Rahmen frei gestellt. Die Badenutzung ist nach der bestehenden Schutzgebietsverordnung ausgeschlossen, wird aber regelmäßig ausgeübt und ist in diesen Bereichen seit langem etabliert. Die Anpassung der Verordnung in diesem Punkt ist dringend erforderlich.
	Die Begrenzung der Badezone auf eine Breite von 50 m stellt nach Auffassung der Naturschutzbehörde eine Größe dar, die einen Ausgleich zwischen den Interessen des Naturschutzes und denen an die touristische Nutzung darstellt.
Wenn man die Freizeit- und Erholungsnutzung pauschal freistellen will, sollte man ggf. die Einrichtung von Ruheplätzen, Erholungseinrichtungen, Hundebade-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
stränden, Grillplätzen etc. doch von der Zustimmung der UNB abhängig machen, die zu erteilen wäre, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. In einer NSG-Verordnung freigestellte Vorhaben, Maßnahmen oder Handlungen bedürfen dann aber keiner naturschutzrechtlichen Befreiung mehr.	Soweit für die Etablierung von Nutzungen bauliche Anlagen notwendig sind, besteht nach § 4 Abs. 2 Nr. 11 die Verpflichtung, für genehmigungsfreie bauliche Anlagen die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Die Verordnung unterscheidet hier zwischen der Nutzung im engeren Sinne und z.B. der Errichtung von baulichen Anlagen. In der grundsätzlichen Verantwortlichkeit des Zweckverbandes liegt ausschließlich die Etablierung von Nutzungen im Rahmen der touristischen Ansprüche.
§ 4 Abs. 2 Nr. 11, Buchst. e)	Der Anregung wird nicht gefolgt.
Es wird angeregt, die Formulierung zu ergänzen: "mit dem bisherigen Deckschichtmaterial, ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen sowie Kalkschotter."	Im Gebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand kein mit dem Schutzzweck unverträgliches Material im Wegebau verwendet worden. Soweit ein Neubau geplant ist, kann dieses nur mit Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde geschehen.
§ 4 Abs. 3 Es wird angeregt, die Formulierungen im VO Entwurf näher am Wald-Erlass zu	Der Anregung wird nicht gefolgt.
orientieren. Für die Regelungen des Altholz- und Totholzanteils werden die Anforderungen zum Erhaltungszustand A (EHZu A) festgesetzt. Waldbestände mit EHZu A sind bisher nicht im Gebiet vorhanden. Daher sollten die Anforderungen für den EHZu B/C verwendet werden.	Die Bezugnahme in der Verordnung auf die A-Bewertung der Lebensraumtypen hinsichtlich des Erhalts von Bäumen dient der Einfachheit und Bestimmtheit der Verordnung und ist in jedem Fall verständlich. Mit der Regelung ist eine Bewertung der Lebensraumtypen für die Umsetzung der Verordnung nicht notwendig. Das wäre jedoch der Fall soweit beide Möglichkeiten des Walderlasses in der Verordnung Berücksichtigung gefunden hätten. Eine Bewertung der Bestände und eine abschließende Festlegung des zu erhaltenden Altholzanteils kann auf den Flächen der Landesforstverwaltung im Rahmen der Forsteinrichtung geschehen, welche die Maßnahmenplanung insofern ersetzt und über eine Zustimmung durch die Naturschutzbehörde eingeführt wird.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Dieses Planungsinstrument steht den privaten Waldbesitzern aus Gründen der Wirtschaftlichkeit in der Regel nicht zur Verfügung. Fachpersonal ist nicht zwingend vorhanden, externe Gutachten würden den Preis der nunmehr ggf. zusätzlich zu erhaltenden Gehölze übersteigen. Im Sinne der waldbesitzenden Person ist die gewählte Umsetzung des Sicherungserlasses die wirtschaftlichste und am wenigsten belastende Alternative, die gleichzeitig aber auch dem Schutzzweck am dienlichsten ist. Durch die Verwendung der Auflagen zur A-Bewertung wird den Vorgaben des Walderlasses in jedem Fall Rechnung getragen und auch Entwicklungen der Waldbestände sind berücksichtigt.
	Des Weiteren ist mit der Festlegung eine Fehlinterpretation ausgeschlossen und die Umsetzung der Verordnung kann mit einem hohen Maß an Rechtssicherheit für den Waldbesitzer erfolgen.
Für die Zustimmung eines verringerten Alt- oder Totholzanteils, sollten die Anforderungen angehalten werden, die für Wald nach Wald-Erlass mit dem EHZu B/C vorgesehen sind. Ein darunterliegender Anteil würde möglicherweise zu einer Verschlechterung des EHZu führen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die detaillierte Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Maßnahmenplanung im Anschluss an die Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet. Die Kriterien zur Bestimmung der Erhaltungsverpflichtung werden dabei selbstverständlich dem Sicherungserlass entnommen.
§ 4 Abs. 3 Nr.2 Buchst. i) Unter Buchstabe i) sollte die Zuordnung der Buchstaben überprüft werden. Meines Erachtens ist die Ziffer 2. Buchstaben e), f) und g) gemeint.	Der Anregung wird gefolgt.  Die Nummerierung wird überarbeitet und angepasst.
Begründung	
Seite 13 Abs.1 Die Erläuterung zur Übertragung von speziellen Regelungen der Freizeit- und Erholungsnutzung aus dem Grund, dass "die Interessen des Naturschutzes in diesen Zonen nicht berührt sind", ist irreführend. Weiterhin wir ausgeführt, dass "soweit das Schutzgebiet in seiner Zweckbestimmung beeinträchtigt wird, dieser Handlungs- und Gestaltungsspielraum endet'. Haben die Mitarbeiter des Zweckverbandes das dafür erforderliche naturschutzfachliche Wissen? Es wird für notwendig gehalten, dass die UNB mindestens vor	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Wie bereits ausgeführt bezieht sich die Freistellung auf die Etablierung oder Änderung von Nutzungen im Bestand, innerhalb der Flächen für Freizeit und Erholung. Eine Beeinträchtigung ist nicht offensichtlich zu erwarten. Derartige, kleine Änderungen sollen nicht unter Verwaltungs- oder Organisationsaufwand zustimmungs- oder anzeigepflichtig sein.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
einer Entscheidung informiert wird, um ihren naturschutzfachlichen Sachverstand einbringen zu können. Daher sollte sich die UNB einen generellen Anzeigevorbehalt einräumen.	
Seite 13, letzter Absatz Die Erläuterungen zu den forstlichen Regelungen des Wald-Erlasses sind missverständlich. Nach Wald-Erlass sind die Anforderungen an den Altholzanteil, Altholzbäume als Habitatbäume und stehendes / liegendes Totholz für die Wald-LRT mit Erhaltungszustand "B/C" und "A" klar vorgegeben. Eine Verringerung dieser Vorgaben ist nicht vorgesehen und würde möglicherweise zu einer Verschlechterung der Bewertung führen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Mit der Verordnung wird der Walderlass vollständig und sachlich richtig umgesetzt. Eine vom Walderlass nicht vorgesehene Verringerung des Totholz- oder Habitatbaumanteils wird von der Verordnung nicht ermöglicht.  Die diesbezüglichen Aussagen in der Begründung werden überprüft und ggf. deutlicher formuliert.
Punkt 4.9 Freistellungen mit Anzeige oder Zustimmungsvorbehalt Im Ergebnis wird gesagt, dass jedes anzeige- oder zustimmungspflichtige Vorhaben möglich ist bzw. durchgeführt werden kann. Hier sollte in jedem Fall darauf hingewiesen werden, dass mit dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen des Schutzzwecks verbunden sein dürfen. Die UNB muss/wird in jedem Fall entsprechende Festlegungen treffen müssen, die mögliche Beeinträchtigungen ausschließen bzw. auf ein verträgliches Maß reduzieren. Der § 4 Abs.5 des Entwurfs der NSG-VO enthält diese Vorgaben.	Der Anregung wird gefolgt.  Die Durchführung von Vorhaben kann selbstverständlich nur erfolgen, wenn die Erreichung der Schutzziele nicht gefährdet wird und für das Vorhaben eine positive FFH – Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG durchgeführt wird.  Dieser Sachverhalt wird in der Begründung klargestellt.
Anhang 1 Darstellung des gemeldeten FFH-Gebiets Es wird empfohlen die gemeldete Grenze in der Übersichtskarte darzustellen, da die Grenze des gepl. NSG von der Meldegrenze abweicht.	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Darstellung der Meldegrenze des FFH-Gebiets erfolgt weiterhin im Anhang zur Begründung. Zur rechtlichen Beurteilung des Gebietsschutzes ist zunächst die NSG Verordnung ausschlaggebend, hierfür erfolgt letztlich auch die Umsetzung der FFH Richtlinie in nationales Recht in Form der Ausweisung als NSG.
Anhang 2 und Anhang 3 Wenn möglich könnten die beiden Karten zusammengefasst werden. Die Lebensraumtypen (LRT) sollten nicht nur als "Lebensraumtyp" sondern mit ihrer Bezeichnung dargestellt werden. Die Bewertung der Wald-LRT sollte mit einer Signatur für B/C erfolgen, da der Wald-Erlass (Punkt B.II) dieselben Anforderungen dafür enthält. Ebenso würde diese Darstellung dem Polygonvermerk entsprechen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Kartendarstellung im Anhang zur Begründung ist rein informeller Natur und erfolgt daher einem sehr kleinen Maßstab und über schwarz/weiß Schraffur. Soweit in die Karten weitere Informationen eingetragen werden, müssen diese auch lesbar sein und in einer Legende erläutert werden. Die Übersichtlichkeit der Karten würde erheblich leiden oder gar verloren gehen. Eine Zusammenfassung der Karten ist somit nicht zielführend.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
NLWKN – Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Regionaler Naturschutz – Fachbeiträge, Natura 2000, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg Stellungnahme vom 29.01.2018	
Zudem werden im Folgenden Hinweise und Anmerkungen im Rahmen der Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange des NLWKN der Betriebsstelle Cloppenburg - Geschäftsbereich I, Geschäftsbereich III und der Betriebsstelle Sulingen, Geschäftsbereich III gegeben.  In §4 —Freistellungen- wird in Abs.2, Nr.7 um Änderung der Formulierung: " insbesondere Deich und Sperrwerk", die nichtzutreffend ist, in: " Damm und Auslaufbauwerk" gebeten.	Der Anregung wird gefolgt.  Die Begriffe werden in der Verordnung wie vorgeschlagen ersetzt.
Der GB I der Betriebsstelle Cloppenburg (Betreiber der planfestgestellten Hochwasserschutzanlage) weist darauf hin, dass ein genereller Hinweis fehlt, der alle Maßnahmen zum planfestgestellten Betrieb der Hochwasserschutzanlage von Verboten freistellt. Vorschlag für eine entsprechende Formulierung: "Die Talsperre Thülsfeld befindet sich im Eigentum des Landes Niedersachsen. Sie wird zurzeit vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) betrieben und unterhalten. Als Talsperre unterliegt die Anlage besonderen Sicherheitsanforderungen, denen sich alle anderen Nutzungen unterzuordnen haben. Teile der Talsperre werden für Erholungsund Freizeitzwecke genutzt. Der NLWKN hat in Vertretung des Landes Niedersachsen entsprechende Nutzungsrechte auf Grundlage von Verträgen abgeschlossen."  Es muss sichergestellt sein, das jeglicher Betrieb der Anlage gemäß Betriebsvorschrift bis zum Einstau auf 25,05 mNN (komplettes Überstauen aller Flächen innerhalb der Talsperren Dämme) von Verboten freigestellt ist, insbesondere, wenn durch den Betrieb der Anlage besonders geschützte Pflanzen, Tiere oder Biotope geschädigt werden könnten.  im § 3 —Verbote-, Abs.1 Nr. 2 wird eine Veränderung des Wasserhaushaltes untersagt. In der Betriebsvorschrift für die Hochwasserschutzanlage ist festgelegt, dass zweimal im Jahr planmäßig der Wasserhaushalt verändert wird (Sommer- und Winterstau). Bei jedem Einstauereignis wird ebenfalls der Wasserhaushalt verändert.	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Unter § 4 Abs. 7 ist eindeutig klargestellt, dass von den Verboten bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt bleiben.  Damit besteht auch für den Betrieb und die Unterhaltung der Talsperre eine generelle Freistellung im Rahmen der bestehenden Planfeststellung.

	1
Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Die unter §4 —Freistellungen-, Abs. 2 Nr. 10. a - c geforderten Anzeigen sind im alltäglichen Unterhaltungsgeschäft nicht umzusetzen. Die Durchführung der einzelnen Tätigkeiten an den Bauwerken und Dämmen erfolgt wetterbedingt kurzfristig und kann somit nicht vorher angezeigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Das "Tagesgeschäft" im Rahmen der Unterhaltung ist entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 7 explizit freigestellt. Angezeigt werden muss jedoch z.B. das Beschneiden von Gehölzen entlang von Wegen oder Maßnahmen zum Monitoring. Diese Tätigkeiten sind innerhalb des Naturschutzgebietes vor dem Hintergrund der starken touristischen Nutzung besonders öffentlichkeitswirksam. Durch die Anzeige derartiger Arbeiten ist sichergestellt, dass seitens der unteren Naturschutzbehörde die Arbeiten gegenüber der interessierten Öffentlichkeit auch erläutert und ggf. gerechtfertigt werden können.
Die unter §4 —Freistellungen-, Abs. 2 Nr. 11 geforderten Zustimmungen der UNB wiederspricht in einigen Punkten den Anforderungen der Talsperren DIN 19700 sowie anderen allg. Regel zur Talsperren Unterhaltung. Z. B. muss Windwurf aus Gründen der Talsperrensicherheit (Verklauselungsgefahr der Abflusssysteme) zwingend schnellstmöglich entfernt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die nebenstehend benannte Textpassage bezieht sich ausschließlich auf Bereiche, die nicht unter den planfestgestellten Bereich der Talsperre fallen und somit der Unterhaltung durch die Friesoyther Wasseracht unterliegen. Die Unterhaltung der Talsperre als planfestgestellte wasserbauliche Einrichtung ist durch § 4 Abs. 2 Nr. 7 der Schutzgebietsverordnung explizit freigestellt.  Die Formulierung in der Verordnung wird entsprechend präzisiert.
Weiter muss jederzeit kurzfristig ein Wechsel von Mahd auf Beweidung und umgekehrt zur optimalen Pflege der Grasnarbe der Dämme möglich sein.	Der Anregung wird gefolgt.  Die Pflege der Dämme wird von der Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Nr. 11 c) ausgenommen und in den Freistellungen ergänzt (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 7). Für die sonstigen, insbesondere die Heideflächen muss diese Einschränkung jedoch bestehen bleiben um eine jederzeit dem Schutzziel entsprechende Pflege gewährleisten zu können.
Die Geschäftsbereiche III der Betriebsstelle Cloppenburg und der Betriebsstelle Sulingen weisen darauf hin, dass es für die Thülsfelder Talsperre nach der Wasserrahmenrichtlinie ein erklärtes Ziel ist, bis zum Jahr 2027 den guten ökologischen Zustand, bzw. das gute ökologische Potenzial zu erreichen. Hierfür ist neben den nährstoffreduzierenden Maßnahmen auch die Wiederherstellung der Durchgängigkeit im Sinne der EGWRRL ein erklärtes Ziel. Dieses Ziel wurde im Maßnahmenprogramm nach Artikel 11 der EG-VVRRL verbindlich aufgenommen. Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit sollen sich zunächst auf die Hauptwanderkorridore (überregionale Wanderrouten und Verbindungsgewässer) und Gewässer mit einer guten strukturellen Ausstattung (Laich- und Aufwuchsgewässer) konzentrieren. Bei der Thülsfelder Talsperre handelt es sich	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
um ein solches Verbindungsgewässer. Der oberhalb der Talsperre befindliche Wasserkörper der Soeste ist als Laich- und Aufwuchsgewässer ausgewiesen.	
Für die Herstellung der Durchgängigkeit sollte es deshalb eine Ausnahme/Freistellung vom Verbot "Gewässer auszubauen" geben. Dabei sollte die Anlage eines neuen Gewässers zur Herstellung der Durchgängigkeit und zur Verminderung der Nährstoffbelastung der Thülsfelder Talsperre ausdrücklich erwähnt und erlaubt/freigestellt werden. Die grundlegende Idee neben der potentiellen Herstellung der Durchgängigkeit wäre dabei auch, die Möglichkeit zu haben, die Thülsfelder Talsperre (temporär) im geregelten Nebenschluss zu betreiben und somit die Phosphor-Belastung im See signifikant zu reduzieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Der naturnahe Gewässerausbau oder die Wiederherstellung der Durchgängigkeit stellt eine im Sinne des Naturhaushalts positive Pflege- und Entwicklungsmaßnahme dar. Diese sind entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 9 unter Zustimmungsvorbehalt freigestellt. Sonstige Maßnahmen können, soweit eine FFH Verträglichkeitsprüfung zu einem positiven Ergebnis kommt, im Rahmen eines Befreiungsverfahrens durchgeführt werden.
Darüber hinaus sollte es auch eine Ausnahme/Freistellung vom Verbot "den Wasserhaushalt zu verändern" geben. Eine Ausnahme zum Verbot der Veränderung des Wasserhaushaltes sollte in Hinblick auf eine zukünftige Anpassung des Stauziels sowie des Zeitpunktes des Sommereinstaus ausdrücklich erwähnt werden und vom Verbot freigestellt werden. Insbesondere bei einer künftig vorhandenen Durchgängigkeit der Gewässer (neues Gewässer im Nebenschluss) sollte das Stauziel unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes anpassbar bleiben, um die Wasserstandsdynamik naturnah zu regulieren. Dies hätte positive Auswirkungen auf die Gewässergüte und die natürliche Uferentwicklung im See sowie auf feuchteabhängige Biotope im Uferbereich. Der Zeitpunkt des Sommereinstaus sollte unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes darüber hinaus flexibel regelbar sein, da der Sommereinstau zurzeit zu einem Zeitpunkt (März) erfolgt, an dem im Zufluss besonders hohe Nährstofffrachten enthalten sind. Ein späterer Einstau würde zu einer verringerten Nährstofffracht in die Thülsfelder Talsperre führen und sich somit positiv auf die Trophie des Sees auswirken. Die Veränderung der bedarfsgerechten Stauziele muss dabei kurzfristig änderbar sein, da hohe Nährstofffrachten i.d.R. über Hochwasserereignisse und Starkregen in den See eingetragen werden. Eine Aufhebung des Verbotes der Wasserregulierung auf Antrag wäre deshalb nicht zielführend.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Zu der ausgeführten Problematik kann lediglich ausgeführt werden, dass der Betrieb der Talsperre im Rahmen der bestehenden Planfeststellung freigestellt ist (vgl. o.). Soweit darüber hinausgehende Betriebsweisen oder Beuvorhaben notwendig sind, sind diese ggf. einem ordentlichen Antragsverfahren zu unterwerfen und auf die Verträglichkeit mit den Schutzzielen, insbesondere der FFH – relevanten Ziele, zu überprüfen.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake, Stellungnahme vom 25.01.2018 und 05.06.2018	
Das oben genannte Vorhaben wurde zur Kenntnis genommen. Im Bereich des Plangebietes befinden sich Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Zu den Abwasseranlagen sind ebenfalls Sicherheitsabstände einzuhalten. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Ver- und Entsorgungsanlagen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden es wird gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Derzeit sind weder der Neubau von Straßen noch sonstiger baulicher Anlagen geplant. Soweit bauliche Anlagen notwendig werden, werden ggf. vorhandene Leitungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.  Grundbuchliche Eintragungen sind nicht Gegenstand der naturschutzfachlichen Regelung und somit mit dem Eigentümer der Flächen zu verhandeln.
Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplanten Ausweisung die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen des 00WV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden und zum Zwecke der Unterhaltung erreichbar bleiben, hat der OOWV gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Bestehende, rechtmäßige Anlagen und Genehmigungen etc. sind entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 8 grundsätzlich von den Verboten der NSG Verordnung freigestellt.
Die Einzeichnung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen wird von der Dienststellenleiter Herr Averbeck von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde, Tel: 04495 / 924111, in der Örtlichkeit angegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Grundwasserschutz: Das NSG liegt teilweise im Wassergewinnungsgebiet des OOWV-Wasserwerkes Thülsfelde. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass auch in Zukunft die Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung durch die Ausweisung des NSG nicht beeinträchtigt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Bestehende Genehmigungen sind von den Verboten der NSG Verordnung ausgenommen. Eine Wasserförderung im genehmigten Umfang ist somit auch nach der Anpassung der NSG Verordnung an die europarechtlichen Anforderungen zulässig.
In §3 "Verbote" ist das Verbot "den Wasserhaushalt zu verändern" aufgeführt. Diese Formulierung ist sehr allgemein und pauschal formuliert. Zum einen werden mit diesem Verbot auch positive Veränderungen untersagt. Zum anderen ist	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
dieses Verbot unseres Erachtens in Bezug auf Art und Maß der verbotenen Veränderung zu pauschal bzw. unkonkret formuliert und daher schwer zu interpretieren und anzuwenden. Hier erscheint es sinnvoll, zumindest einen Zusatz wie z. B. "sofern diese nicht mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck vereinbar ist" hinzuzufügen.	Das Verbot, den Wasserhaushalt zu verändern ist ausreichend bestimmt und enthält keine Interpretationsmöglichkeit. Ausgenommen von dem Verbot sind bestehende Genehmigungen und Verwaltungsakte (vgl. § 4 Abs. 7).
Unter §5 "Befreiungen" wird unter Punkt (2) eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten eingeräumt, wenn die Prüfung nach §34 BNatSchG ergibt, dass die Pläne oder Projekte mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Ist diese Kombination von §3 und §5 so zu interpretieren, dass zwar ein grundsätzliches Verbot der Veränderung des Wasserhaushalts ausgesprochen wird, aber dann doch in jedem Einzelfall geprüft wird, ob diese Veränderung (dann spezifisch in Bezug auf Art und Maß der Veränderung, die durch das Projekt/Maßnahme verursacht wird) mit dem Schutzzweck vereinbar ist? Wenn diese Interpretation richtig ist und dies im Ergebnis gleichbedeutend mit dem oben empfohlenen Zusatz in §3 ist, wären die Bedenken von OOVW dahingehend ausgeräumt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Veränderungen des Wasserhaushaltes sind grundsätzlich verboten. Soweit Vorhaben (Pläne und Projekte) nicht von den Befreiungen des § 4 gedeckt sind, besteht grundsätzlich die Möglichkeit über ein formelles Befreiungsverfahren die Zulässigkeit zu erreichen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zur Zulässigkeit des Vorhabens unter anderem auch eine positive Prüfung gem. § 34 BNatSchG notwendig. Sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse oder Planfeststellungen müssen ggf. selbständig beantragt werden.
Nach endgültiger Planfassung und Beschluss wird um eine Ausfertigung einer genehmigten Verordnung gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zweckverband Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, Stellungnahme vom 31.01.2018	
Generell begrüßt der Zweckverband Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre die neue Schutzgebietsverordnung, mit der die besondere Flora und Fauna rund um die Thülsfelder Talsperre unter Schutz gestellt wird. Auch aus touristischer Sicht gilt es diese einzigartige Seenlandschaft zu bewahren. Die Thülsfelder Talsperre wird sowohl von Tagesgästen als auch von Touristen als Ort der Ruhe und der naturnahen Erholung geschätzt, da sie hier die in der heutigen Zeit oftmals geforderte Entschleunigung finden können. Die Vermarktung der TT soll sich daher auch künftig auf diese Aspekte konzentrieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Zu § 4 Freistellungen, Nr. 11 Zustimmungsvorbehalt für weitergehende / andere touristische Nutzung z.B. für Planwagenfahrten.	Der Anregung wird gefolgt.  § 4 Abs. 2 Nr. 11 b) wird wie folgt ergänzt und neu gefasst:

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	b) die Durchführung von touristischen Nutzungen wie Planwagenfahrten und die Durchführung von organisierten Veranstaltungen,
	Schon jetzt werden Planwagenfahrten in Abstimmung und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde angeboten und durchgeführt. Eine Freistellung unter Zustimmungsvorbehalt für diese touristischen Aktionen ist daher sinnvoll.
Darüber hinaus hat ETT weitere Anmerkungen zur Begründung der Verordnung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zu 4.2, Tabelle 2 Die Darstellung der Verbote und Gebote in der ersten Spalte der Tabelle 2 ist missverständlich. Es ist nicht deutlich, ob es sich bei den darunter aufgeführten Handlungen um ein Gebot oder Verbot handelt.	Die Tabelle Nr. 2 der Begründung wird auf die Verbote beschränkt, das Wort Gebot wird aus der Überschrift gestrichen.
Zu 4.5, Textteil Es ist zu überlegen, wie eine Überschreitung der Schwimmzone festgestellt wer-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
den kann.	Die Schwimmzone stellt einen sogenannten Richt- oder Orientierungswert dar. Die strikte Einhaltung muss aus naturschutzfachlicher Sicht erst bei deutlicher und ggf. mehrfacher Überschreitung durchgesetzt werden. Naturschutzfachliche Werte zu Schwimmzonen an Gewässern bestehen nicht, die Ausdehnung kann immer nur im Einzelfall nach Abschätzung von Experten festgelegt werden. Im Rahmen des Verfahrens wurden keine anderweitigen Vorschläge oder Argumente zur Änderung vorgebracht, so dass davon ausgegangen werden kann, dass von u.a. Tourismus- und Naturschutzverbänden keine Bedenken gegen diese Regelung bestehen.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord PTI12, Hannoversche Str. 6-8, 49084 2Osnabrück, Stellungnahme vom 31.01.2018 und 29.05.2018	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) — als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG — hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung wird wie folgt Stellung genommen: Mit Ausnahme eines kleinen im anliegenden Plan gekennzeichneten Bereiches befinden sich keine Telekomnnunikationslinien der Telekom im Bereich des NSG Talsperre Thülsfeld. Gemäß § 4 Abs. 8 ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen freigestellt. Es wurde die geplante Ausweisung des Naturschutzgebietes "Talsperre Thülsfeld" zu Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum, Lindenstraße 2, 49577 Ankum, Stellungnahme vom 30.01.2018 und 25.05.2018	
Aus hiesiger Sicht bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die geplante Neu- ausweisung der NSG- Verordnung "Talsperre Thülsfelde", da sich der Verord- nungsentwurf nicht an die Regelungsvorgaben des "Unterschutzstellungserlas- ses von Natura 2000 Gebieten im Wald" vom 21.10.2015 hält. Verschärfungen oder abweichende Regelungen, die über den Erlass hinausgehen, sollten nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung erfolgen. Es wird folglich da- rum gebeten, die Verordnung zu überarbeiten und die Regelungen und Gliede- rung des Unterschutzstellungserlasses zu übernehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die Bezugnahme in der Verordnung auf die A-Bewertung der Lebensraumtypen hinsichtlich des Erhalts von Bäumen dient der Einfachheit und Bestimmtheit der Verordnung und ist in jedem Fall verständlich. Mit der Regelung ist eine Bewertung der Lebensraumtypen für die Umsetzung der Verordnung nicht notwendig. Das wäre jedoch der Fall soweit beide Möglichkeiten des Walderlasses in der Verordnung Berücksichtigung gefunden hätten. Eine Bewertung der Bestände und eine abschließende Festlegung des zu erhaltenden Altholzanteils kann auf den Flächen der Landesforstverwaltung im Rahmen der Forsteinrichtung geschehen, welche die Maßnahmenplanung insofern ersetzt und über eine Zustimmung durch die Naturschutzbehörde eingeführt wird.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Dieses Planungsinstrument steht den privaten Waldbesitzern aus Gründen der Wirtschaftlichkeit in der Regel nicht zur Verfügung. Fachpersonal ist nicht zwingend vorhanden, externe Gutachten würden den Preis der nunmehr ggf. zusätzlich zu erhaltenden Gehölze übersteigen. Im Sinne der waldbesitzenden Person ist die gewählte Umsetzung des Sicherungserlasses die wirtschaftlichste und am wenigsten belastende Alternative, die gleichzeitig aber auch dem Schutzzweck am dienlichsten ist. Durch die Verwendung der Auflagen zur A-Bewertung wird den Vorgaben des Walderlasses in jedem Fall Rechnung getragen und auch Entwicklungen der Waldbestände sind berücksichtigt.  Des Weiteren ist mit der Festlegung eine Fehlinterpretation ausgeschlossen und die Umsetzung der Verordnung kann mit einem hohen Maß an Rechtssicherheit für den Waldbesitzer erfolgen.
In der vorliegenden Stellungnahme wurden nicht ausschließlich inhaltliche, sondern auch redaktionelle Punkte der Verordnung behandelt. Es ist zu beachten, dass dieses zu einem größeren textlichen Volumen führt als es bei einem ausschließlichen Bezug auf den Inhalt gewesen wäre und damit die Quantität der Stellungnahme nicht unbedingt direkt auf die Qualität der Verordnung schließen lässt.  Zum vorliegenden Verordnungsentwurf werden nachfolgende Hinweise und Anmerkungen gegeben, welche in die VO eingearbeitet bzw. geändert werden sollten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
§2 (2) Schutzzweck (redaktioneller Hinweis): Die hier zitierten gesetzlichen Schutzzwecke könnten unter (1) aufgezählt werden, da diese zum allgemeinen Schutzzweck gehören.	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Der Aufbau der Verordnung folgt den Vorgaben der Musterverordnung und wird im Interesse der Einheitlichkeit nicht geändert.
§ 2 (4): "dient dem Erhalt…". Es wird empfohlen, folgende an die Muster-VO angelehnte Formulierung anzuwenden: "Die Unterschutzstellung dient dazu, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet () insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen".	Der Anregung wird gefolgt.  Die Formulierung wird an die aktuelle Fassung der Musterverordnung angepasst.
§ 2 (5) Spezielle Erhaltungsziele: Unter 91DO: "Kontinuierlich hoch". Die Zieldefinition "kontinuierlich hoch" ist zu unbestimmt und zu weitgehend, da dies eine permanente Erhöhung bedeuten	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
kann. Es wird empfohlen an dieser Stelle folgende Formulierung: "Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz entwickelt werden." Das gilt auch für die Ausführung zu LRT 9190.	Die Formulierung "kontinuierlich hoch" ergibt sich aus den vom NLWKN als beratende Behörde zur Verfügung gestellten Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen. Die Formulierung soll deutlich machen, dass auf das Vorhandensein von Totholz auch nicht periodisch z.B. nach Durchforstungsmaßnahmen etc. verzichtet werden kann. Totholz oder Habitatbäume sollen in jeder Entwicklungsphase des Bestandes ausreichend vorhanden sein.
Weiterhin wird gebeten, "Habitatbäume" in der VO oder der Begründung zu definieren: "Erkennbare Horstbäume, Stammhöhlenbäume oder Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen sowie besondere Baumindividuen".	Der Anregung wird gefolgt.  Die Begründung zur Verordnung wird um eine Definition der Habitatbäume ergänzt.
unter 6230: "extensiv beweidet oder gemäht". Bei der Formulierung handelt es sich um eine Maßnahmenbeschreibung. Erhaltungsziele sollen ohne Maßnahmen formuliert werden; siehe Arbeitshilfe "Gebietsbezogene Erhaltungsziele in Schutzgebietsverordnungen". Maßnahmen sind Teil der Bewirtschaftungsplanung und folglich aus den Erhaltungszielen zu streichen (gilt auch für 7110 "ohne dauerhafte Pflegemaßnahmen" und 3260 "unverbauten Ufern").	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Bei der Formulierung handelt es sich um eine idealtypische Beschreibung des Biotoptyps. Dazu gehört ganz wesentlich auch Die Nutzung unter welcher sich der Lebensraum optimal entwickelt. Die Formulierung ist somit als Beschreibung des Leitbildes zu verstehen und nicht als vorweggenommene Maßnahmenplanung.
unter 7120: Der LRT 7120 kommt in dem SDB nicht vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Der Lebensraumtyp wurde im Rahmen der Basisdatenerfassung aufgenommen und wird somit als FFH relevanter Lebensraumtyp auch in der NSG Verordnung berücksichtigt. Ggf. muss der Standarddatenbogen für das Gebiet ergänzt werden.
unter 4010: Um die VO möglichst kurz und verständlich zu halten, wird empfohlen die vereinfachten LRT-Bezeichnungen der NLWKN-Liste zu verwenden: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura 2000/downloads zu natura 2000/ down loads-zu-natura-2000-46104. html#LRTeinfach. Hier hieße es dann statt "Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix" nur "Feuchte Heiden mit Glockenheide".	Der Anregung wird gefolgt.  Die Benennung wird an die gebräuchliche Kurzbezeichnung des Bundesamtes für Naturschutz angepasst.
Unter 9110 Der LRT steht nicht im SDB. Hier wird weiterhin das Ziel "intakter Böden" genannt. Fraglich ist, ob das ein realistisches und tatsächlich zu erreichendes Ziel auf den Flächen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Der Begriff "intakte Böden" ist zu definieren. Zudem wird formuliert "ein Anteil forstlich nicht genutzter Wälder". Hierbei handelt es sich erneut um eine Maßnahmenbeschreibung, vgl. Anmerkungen oben.	Der Lebensraumtyp wurde im Rahmen der Basisdatenerfassung kartiert und ist somit als FFH – relevanter Lebensraumtyp grundsätzlich in der Schutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall beträgt die Fläche jedoch lediglich rd. 600 m², so dass von einem wissenschaftlichen Irrtum auszugehen ist.
	Der Lebensraumtyp wird aus den Schutzzielen der Verordnung gestrichen.
zu § 3 Verbote:	
§ 3 (1) 7 Hunde: Es wird davon ausgegangen, dass Hunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung frei laufen dürfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Das Führen der Jagdhunde ist in der Freistellung der Jagd inbegriffen.
§ 3 Abs. (1) 8: "Verbot des Einsatzes von unbemannten Fluggeräten" Da unbemannte Fluggeräte (z. B. Drohnen etc.) in der Bewirtschaftung von landund forstwirtschaftlichen Flächen eingesetzt werden und künftig viel mehr Bedeutung in der Datenerhebung und der Bewirtschaftung von Flächen bekommen, sind die Verbotsregelungen explizit nur auf den Freizeitflugbetrieb zu beschränken. Drohneneinsätze, die für eine land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung oder der Erhebung von Flächendaten oder Bewirtschaftungskonzepten dienen, sind weiterhin uneingeschränkt oder ohne die Notwendigkeit zur Einholung einer vorherigen Zustimmung gemäß § 4 (2) der UNB zuzulassen. Eine entsprechende Ergänzung und Differenzierung in der NSG- VO ist erforderlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Drohnen sind generell geeignet erhebliche Störungen, insbesondere der Vogelwelt zu verursachen. Die Verwendung von Drohnen, ob privat oder Betrieblich muss somit im Interesse des Gebietsschutzes und auch der erholungssuchenden Bevölkerung auf das notwendige Maß beschränkt werden.  Zur Sicherung eines gebietsverträglichen Drohneneinsatzes muss diesem durch die Naturschutzbehörde zugestimmt werden.
§ 4 Freistellungen § 4 (2) allgemeine Freistellung (Betretungsregelung): Die Durchführung von organisierten Umweltbildungsveranstaltungen und das Betreten der Waldflächen auch außerhalb der Wirtschafts- und Zufahrtwege so- wie der gekennzeichneten Wanderwege im Rahmen der Umweltbildung sind un- eingeschränkt und ohne einen vorherigen Zustimmungsvorbehalt frei zu stellen. Es wird hingewiesen auf den gesetzlichen Bildungsauftrag der Anstalt Nds. Lan- desforsten. e. "bisheriges Deckschichtmaterial". Es wird empfohlen, die Materialdefinition durch den im Unterschutzstellungser- lass unter B 9 verwendeten Begriff "milieuangepasstem Material" zu ersetzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Der sog. Bildungsauftrag ergibt sich aus § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG, wonach die niedersächsischen Landesforsten die Öffentlichkeit über die vielfältigen Wirkungen des Waldes durch Bildungs- und Erziehungsarbeit unterrichten sollen. Vor dem Hintergrund, dass jedoch im direkten Anschluss an das Schutzgebiet mehrere hundert Hektar Landeswald vorhanden sind (Dwergter Sand), die uneingeschränkt für Bildungsangebote genutzt werden können und sich der Bildungsstandort der Landesforsten an den Ahlhorner Fischteichen befindet wird das Betretungsrecht für das NSG Talsperre Thülsfelde nicht für Bildungsveranstaltungen aufgehoben oder gelockert.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
§4 § 4 (2) allgemein hier: Wegebau:  Der Neu- oder Ausbau von Wegen darf nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, sondern sollte vorbehaltlich einer vorherigen Zustimmung durch die Naturschutzbehörde im Einzelfall zulässig sein.	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Grundsätzlich ist die Errichtung von baulichen Anlagen, zu denen auch Wege zählen, ausgeschlossen. Mit der Errichtung von Bauten wird direkt Fläche in Anspruch genommen, wodurch das Gebiet beeinträchtigt und verkleinert wird. Des Weiteren werden durch die Nutzung der neuen oder erweiterten baulichen Anlagen höhere Nutzungsansprüche gestellt, so dass auch die Störungen im Gebiet zunehmen.  Sollte dennoch der Neu- oder Ausbau eines Weges zwingend erforderlich sein, kann dieser über eine Befreiung und Prüfung der Verträglichkeit zugelassen werden.
Die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter ist über den Begriff der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft per se freigestellt und darf keiner weiteren Einschränkung z B. in Form einer vorherigen Zustimmung, wie in diesem VO- Entwurf zu finden, unterliegen.  Die Instandsetzung von Wegen wurde in der NSG- VO nicht explizit genannt und aufgeführt, so dass davon auszugehen ist, dass die Instandsetzung von Wegen gemäß der Empfehlung des Unterschutzstellungserlasses und sonstiger Rechtsnomen weiterhin zulässig ist und auch keiner Anzeige oder Zustimmung bedarf. Dieses sollte der Klarheit halber in den VO-Text aufgenommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die Unterhaltung der Wege beinhaltet auch die Instandsetzung. Die Freistellung der Wegeunterhaltung findet sich in § 4 Abs. 2 Nr. 11e) und ist an die Zustimmung der Naturschutzbehörde gebunden. Der nebenstehend zitierte "Unterschutzstellungserlass" ist insofern nicht rechtsverbindlich. Im Rahmen der Zustimmung können ggf. Nebenbestimmungen festgelegt werden. Dadurch können z.B. das verwendete Material und auch der Bauzeitraum schutzgebietsverträglich gestaltet werden.
§ 4 (3) Freistellung der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung Bitte die Formulierung "ordnungsgemäße Nutzung von Waldflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG i. V. m. § 11 NWaldLG" ersetzen durch die Ziffer 1.5 des Unterschutzstellungserlasses.	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Der Begriff der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft wird sowohl im Waldrecht als auch im Naturschutzrecht verwendet. Es ist daher korrekt die Rechtsgrundlagen vollständig zu benennen. Die Formulierung des Sicherungserlasses wird dem nicht gerecht. Inhaltlich ist der Sicherungserlass mit der bestehenden Formulierung umgesetzt.
Die Muster-VO des NLWKN formuliert unter (4) wie folgt: "Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:" Wir bitten insbesondere darum den Begriff der "ordnungsgemäßen Forstwirtschaft" in der VO zu nutzen, da der Erlass diesen festen Begriff verwendet.	Der Anregung wird gefolgt.  Der Begriff der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bzw. die wird in der Verordnung unter § 4 Abs. 3 ergänzt.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Bei der Waldbewirtschaftung geht es nicht, wie im VO formuliert, nur um die "ordnungsgemäße Nutzung von Waldflächen", sondern über den Nutzungsaspekt hinaus um die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Waldflächen.	Der Anregung wird gefolgt.
	Die Begrifflichkeit wird durch die "ordnungsgemäße Forstwirtschaft" (vgl. oben) ersetzt.
Die Anlage von Wildäsungsflächen und Wildäcker in Wäldern sollte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Jagd ist in der bisher gültigen Verordnung ausgeschlossen. Auf Grund der Hinweise auf zu hohe Wilddichten durch den Eigentümer und die Landesforsten wurde diese nunmehr zugelassen, um die Verjüngung von Waldflächen zu ermöglichen und einen Deichschutz zu gewährleisten. Die Anlage von Wildäsungsflächen, die dazu beitragen würden, das Wild ggf. in das NSG zu locken, wäre insofern kontraproduktiv.  Durch die üblicherweise wiederkehrende Neuansaat der Wildäsungsflächen, den Beweidungsdruck und die damit verbundenen Störungen besitzen die Wildäcker nur einen untergeordneten naturschutzfachlichen Wert. Des Weiteren sind in der unmittelbaren Umgebung weitere Waldflächen vorhanden, innerhalb derer Wildäcker angelegt werden können oder bereits vorhanden sind.  Auf die Anlage von Wildäckern im Naturschutzgebiet kann daher verzichtet werden.
Ein Verbot zum Ausbringen von Pflanzenschutzmittel darf sich ebenfalls nicht auf sämtliche Waldflächen beziehen, sondern ist auf die wertbestimmenden Wald-LRT zu beschränken. Zudem ist das Ausbringungsverbot gemäß Unterschutzstellungserlass auf ein "flächiges Ausbringen" in wertbestimmenden LRT, nicht aber auf ein punktuelles Ausbringen zu beziehen. Eine Änderung und Anpassung der textlichen Festsetzung gemäß Unterschutzstellungserlass ist vorzunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter § 4 Abs. 3 freigestellt. Der Sicherungserlass ist somit entsprechend umgesetzt. Da sich die Schutzgebietsverordnung jedoch nicht nur auf die Lebensraumtypen der FFH Richtlinie bezieht und das Gebiet insgesamt auch eine darüberhinausgehende hohe naturschutzfachliche Wertigkeit besitzt, wird die Festsetzung auch auf andere Lebensräume ausgedehnt.  Zur Bekämpfung von Neophyten ist außerhalb des Waldes jedoch die Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich, so dass der Einsatz der Mittel hinsichtlich der schutzgebietsverträglichen Ausbringung abgestimmt werden kann.
Änderungsvorschlag zu standortfremden Gehölzen in LRT:Das Verbot zum Einbringen von Gehölzen in wertbestimmende LRT, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen "Standortes" entsprechen,…	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
(Änderungsvorschlag: streichen "Standort", ersetzen durch "Lebensraumtyp".	Vor dem Hintergrund, dass sich die zu schützenden Lebensraumtypen ausschließlich aus standortgerechten Gehölzen entwickeln, haben die Begriffe denselben Inhalt und sind insofern synonym.
Zum Erhalt eines Eichen- LRT kann es erforderlich sein, größere Flächeneinheiten als die in der VO genannten 0,3 ha kahl zu schlagen und mit der Lichtbaumart Eiche wieder neu zu begründen. Aus hiesiger Sicht sollte bei einem Erfordernis für eine größere Flächeneinheit die grundsätzliche Möglichkeit hierfür bestehen. Diese kann durchaus unter einen ausdrücklichen Zustimmungsvorbehalt gestellt werden. Nach bisherigem Testvorschlag ist eine Abweichung von dieser Regelung nicht eingeräumt, sollte aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Grundsätzlich sieht der Sicherungserlass keine Kahlschläge vor, zur Verjüngung von z.B. Eichenbeständen kann es jedoch notwendig sein, Freiflächen zu schaffen, die die Definition eines Kahlschlages erfüllen würden. Im Rahmen einer Informationsveranstaltung – an der auch die NLF beteiligt waren – wurde eine Grenze von 0,3 ha festgelegt.
Ein Befahren außerhalb von Wegen und Erschließungslinien sollte sowohl für die Vorbereitung der Verjüngung als auch für die Durchführung von Pflanzungen zulässig bleiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Soweit die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen freigestellt ist, beinhaltet das selbstverständlich auch den dafür üblicherweise notwendigen Maschineneinsatz und das Betretungsrecht.
Im Sinne einer Einheitlichkeit und erleichterten Anwendbarkeit der NLG- VO wird empfohlen, die Gliederung der Muster-VO des NLWKN zu übernehmen: Kein FFH-Lebensraumtyp Mit LRT Differenziert nach Erhaltungszuständen	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Gliederung der Verordnung ist nachvollziehbar und ergibt sich teilweise auch aus den individuell für die Talsperre notwendigen Anforderungen. Grundsätzlich folgt die Gliederung jedoch den Vorgaben der Musterverordnung.
§4 (3) 2 Lebensraumtyp Es wird gebeten folgenden Textbaustein zu ergänzen: "Die Abgrenzung der LRT-Flächen ergibt sich für die Flächen der NLF aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald" (RdErl d ML u.d. MU vom 21.10.2015 - 405-22055-97 - VORIS 79100). Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen LRT gemäß der Waldbiotopkartierung zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Waldbiotopkartierung). Für die Lebensraumtypen-Flächen auf Waldflächen der NLF wird ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp gebildet. Für die LRT-Flächen des Privatwaldes ist die Basiserfassung des NLWKN zugrunde zu legen. Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der Naturschutzbehörde (bzw. dem NFA Ahlhorn) während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden." Diese LRT-Karte kann Bestandteil der Begründung werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die nebenstehende Anregung wird im Rahmen der Maßnahmenplanung berücksichtigt. Eine Karte mit den vorhandenen Lebensraumtypen ist in der Begründung zur Verordnung bereits vorhanden.  Die Bewertung von Lebensraumtypen richtet sich nach rein fachlichen Kriterien. Eine Festlegung in der Verordnung ist nicht zielführend.

### §4 (3)2 eff.

Regelungen zum Erhalt von Altholzerhalt, Entwicklung von Habitatbäumen etc., die im VO-Entwurf aufgeführt sind, werden im Unterschutzstellungserlass differenziert nach wertbestimmenden LRT mit einem Erhaltungszustand Kategorie A und Erhaltungszustand Kategorie B / C.

Nach Durchsicht des Standarddatenbogen (SDB) weisen die vorliegenden Wald-LRT keinen Erhaltungsstand der Kategorie A, sondern B bzw. C auf. Folglich sind die Regelungen, wie in dem VO- Entwurf aufgeführt, so nicht erlasskonform angewandt, sondern werden trotz schlechten Erhaltungszuständen unter eine Regelungstiefe von LRT mit Erhaltungszustand A, somit deutliche schärfere Regelung als erforderlich, gestellt.

Zudem beziehen sich die Regelungsvorgaben z. B. Erhalt von Altholzbäumen, Habitatbäumen etc. auf Flächengröße "je volle Hektar" (s. auch Unterschutzstellungserlass). Diese Regelung wird jedoch im letzten Satz der jeweiligen Absätze durch den Zusatz "bei kleinen Flächen gilt die Regelung anteilig" wieder abgeändert und die Regelungsempfehlung des Unterschutzstellungserlasses ausgehebelt.

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Bezugnahme in der Verordnung auf die A-Bewertung der Lebensraumtypen hinsichtlich des Erhalts von Bäumen dient der Einfachheit und Bestimmtheit der Verordnung und ist in jedem Fall verständlich. Mit der Regelung ist eine Bewertung der Lebensraumtypen für die Umsetzung der Verordnung nicht notwendig. Das wäre jedoch der Fall, soweit beide Möglichkeiten des Walderlasses in der Verordnung Berücksichtigung gefunden hätten. Eine Bewertung der Bestände und eine abschließende Festlegung des zu erhaltenden Altholzanteils kann auf den Flächen der Landesforstverwaltung im Rahmen der Forsteinrichtung geschehen, welche die Maßnahmenplanung insofern ersetzt und über eine Zustimmung durch die Naturschutzbehörde eingeführt wird.

Dieses Planungsinstrument steht den privaten Waldbesitzern aus Gründen der Wirtschaftlichkeit in der Regel nicht zur Verfügung. Fachpersonal ist nicht zwingend vorhanden, externe Gutachten würden den Preis der nunmehr ggf. zusätzlich zu erhaltenden Gehölze übersteigen. Im Sinne der waldbesitzenden Person ist die gewählte Umsetzung des Sicherungserlasses die wirtschaftlichste und am wenigsten belastende Alternative, die gleichzeitig aber auch dem Schutzzweck am dienlichsten ist. Durch die Verwendung der Auflagen zur A-Bewertung wird den Vorgaben des Walderlasses in jedem Fall Rechnung getragen und auch Entwicklungen der Waldbestände werden berücksichtigt.

Des Weiteren ist mit der Festlegung eine Fehlinterpretation ausgeschlossen und die Umsetzung der Verordnung kann mit einem hohen Maß an Rechtssicherheit für den Waldbesitzer erfolgen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Schutzgebiet sind lediglich zwei Bereiche vorhanden, die eine Fläche von mehr als einem Hektar aufweisen und somit in den Regelungsbereich des Sicherungserlasses fallen. Darüber hinaus sind jedoch deutlich mehr Lebensraumtypen mit kleinerer Fläche vorhanden, für die demnach kein Erhalt von Totholz etc. vorzusehen wäre. Damit ist eindeutig eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes verbunden, was dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft.

Die Regelungen zu den Waldlebensraumtypen von weniger als einem Hektar Fläche bleiben daher erhalten.

Eine Korrektur und erlasskonforme Anwendung ist vorzunehmen.

In der Begründung auf Seite 13 wird dazu geschrieben: "Um auch zukünftige Entwicklungen berücksichtigen zu können, besteht somit durch die Festlegungen der Verordnung die Möglichkeit, in bestimmten Bereichen nach Zustimmung der Naturschutzbehörde von den Vorgaben zur Erhaltung des Totholzes etc. abzuweichen." Die VO sollte den Status Quo regeln und nicht zukünftige Möglichkeiten. Der Erhaltungszustand "A" kommt als Gesamterhaltungszustand nicht vor. Daher sollten die Regelungen dazu gestrichen werden und stattdessen die Regeln des Unterschutzstellungserlasses zu 1. Den wertbestimmenden LRT und 2. Denjenigen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand B oder C aufweisen, einfügen.

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Hinsichtlich der waldrechtlichen Regelungen besteht – wie oben ausgeführt – kein Änderungsbedarf. Der Sicherungserlass wird umgesetzt.

Seit 2012 sieht das Kartier- und Bewertungsverfahren des NLWKN vor, Einzelflächen separat zu erfassen und zu bewerten. Auf den Flächen der NLF wird das Ergebnis pro Lebensraumtyp anschließend zu einer Gesamtbilanz (Gesamt-Erhaltungszustand) aggregiert (s. auch "Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-LRT in Niedersachsen", NLWKN, Feb. 2015, S. 91). Für die weitere Entwicklung des Gebietes ist nicht die Veränderung der einzelnen Polygone maßgeblich, sondern die Gesamtbilanz (Vermerk NLF/NLWKN "Bewertung von Waldlebensraumtypen in FFH-Gebieten in den niedersächsischen Landesforsten" vom 28.01.2011). Die Abbildung der Einzelbefunde mit ihrem Mosaik aus A, B und C-Bewertungen sowie eine Fixierung dieser Befunde als Erhaltungsziel in einer Rechtsverordnung ist nicht sinnvoll, da diese nicht mit der natürlichen Dynamik des Ökosystems Wald vereinbar ist. Die zum Teil lediglich 0,1 ha kleinen Flächen können sich nach jedem Sturmereignissen, nach jedem Auftreten von Schadorganismen, einer pfleglichen Holzernte oder durch natürliche Absterbeprozesse ändern, ohne dass dies zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Gesamterhaltungszustandes (und dieser ist die maßgebliche Größe) des LRT im FFH-Gebiet führt. Innerhalb kurzer Zeit wäre die Darstellung in der Karte nicht mehr korrekt und die VO müsste stets aktualisiert werden. Daher ist der Gesamterhaltungszustand als Vorgabe für die Erhaltungsziele in der Verordnung zu formulieren. Dieser ist eigentümerspezifisch je LRT für das FFH-Gebiet zu ermitteln. Das kurz- und mittelfristige Management dieser Ziele sollte im Rahmen von Bewirtschaftungsplanungen konkretisierend erfolgen."

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine Fixierung der Erhaltungsziele erfolgt in der Verordnung nicht. Eine Karte der Bewertung der Lebensraumtypen ist lediglich in der Begründung vorhanden und hat nur informellen Charakter.

Des Weiteren stellt das nebenstehend beschriebene Vorgehen eine Ungleichbehandlung der privaten Waldbesitzer gegenüber den Niedersächsischen Landesforsten dar.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
§ 4 (4) Freistellung der ordnungsgemäßen Jagdausübung Der Bau von Hochsitzen, ganz gleich, ob diese mit dem Boden fest verbundenen oder mobil sind, sollte grundsätzlich freigestellt bleiben. Ein Verbot zum Aufstel- len von fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen ist aus hiesiger Sicht nicht begründbar und sollte analog der mobilen Hochsitze in der NSG- VO freigestellt bleiben.	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Anzahl der Hochsitze im Gebiet soll möglichst niedrig bleiben, so dass es im Interesse des Gebietsschutzes ist, die Hochsitze flexibel nach Bedarf einzusetzen. Ein "flächendeckendes" Netz von Hochsitzen im Schutzgebiet zur Abdeckung des Bedarfs zu jeder "Zeit an jedem Ort" soll vermieden werden.
§ 7 Es wird gebeten folgende Formulierung zu ergänzen: "Auf den Flächen der Niedersächsischen Landes forsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000- Gebieten im Landeswald" (Gem. RdErl. D. ML u. d. MU v. 21.10.2015 — 405- 22055-97 100) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes."	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die genaue Ausgestaltung der Maßnahmenplanung ist nicht schutzgebietsrelevant und daher auch nicht Regelungsinhalt der Verordnung.
Kartendarstellung: Die Übersichtskarten sind wenig anwenderfreundlich und sollten zur besseren Zuordnung überarbeitet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Fraglich ist, ob sich die Abgrenzung des NSG im Westen an den Geländestrukturen orientiert (siehe Abb. unten). Es wird gebeten die Abgrenzung zu prüfen, sodass sichergestellt wird, dass der Grenzverlauf im Gelände erkennbar ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Bei der zur Rede stehenden Teilfläche handelt es sich um einen Moorwald,, der im Gelände eindeutig auf Grund der Wasserverhältnisse und der Vegetationsstruktur zu erkennen ist. Eine Änderung der mit NLWKN, MU und Landesforsten abgestimmten Grenze ist daher nicht erforderlich.
Gemeinde Garrel, Bauamt, Hauptstraße 15, 49681 Garrel Stellungnahme vom 19.02.2018	
Der Legende der Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Talsperre Thülsfeld" kann entnommen werden, dass die Innenkante (beider Linie) des gepunkteten Rasters die Grenze des Schutzgebietes kennzeichnet. Diese Darstellung ist irreführend. Es erweckt den Anschein einer Pufferzone angrenzend des geplanten Naturschutzgebietes. Seitens der Gemeinde wird gebeten um Verdeutlichung des Sachverhalts und Änderung der Darstellung.  Das geplante Naturschutzgebiet ragt teilweise bis an intensive touristisch genutzte Flächen an. Durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes dürfen keine	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Darstellung entspricht der Empfehlung für die Darstellung in den Schutzgebietskarten des NLWKN und wird grundsätzlich niedersachsenweit angewendet. Ein entsprechender Hinweis, dass das Rasterband rein darstellenden Charakter hat und keine Regelungen beinhaltet, wird in die Kartenlegende aufgenommen.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
negativen Auswirkungen auf genehmigte Nutzungen ausgehen. Hier wird insbesondere auf die zurzeit in Bebauung befindlichen Wochenendhausgebiete an der Straße "Zum Katzenberg", der vorhandenen Campingplätze am "Dreibrückenweg" hingewiesen.	Die nebenstehend benannten Gebiete liegen außerhalb des Naturschutzgebietes.
Die bestehende Gastronomie in Form von Hotels, Restauration und Seminarangebote dürfen langfristig in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. Weiter müssen mögliche Erweiterungen zur Steigerung des touristischen Angebotes und zur nachhaltigen Sicherung der Wirtschaftlichkeit der Gewerbebetriebe auch zukünftig durchführbar sein. Den Betreibern dürfen keine unüberwindbaren und kostspieligen Auflagen auferlegt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die nebenstehend benannten Betriebe liegen außerhalb des Schutzgebietes. Einschränkungen werden durch die Anpassung der bestehenden Verordnung an die Erfordernisse an das EU – Recht nicht verursacht.
Die Gemeinde Garrel plant und unterstützt auch weiterhin den Ausbau des touristischen Angebotes an der Talsperre. Im Rahmen der durchzuführenden kommunalen Bauleitplanung wird die Gemeinde zukünftig die Grundlage für eine positive Entwicklung einleiten.  Insbesondere besteht weiterhin der Wunsch der Petersfelder Bevölkerung nach der Möglichkeit einer Eigenentwicklung in der Bauerschaft. Diesbezüglich hat es bereits zielführende Gespräche mit dem Landkreis Cloppenburg als untere Raumordnungs- und untere Naturschutzbehörde gegeben. Die Planungen werden auch weiterhin verfolgt und intensiviert. Es ist sicherzustellen, dass durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes diese Planungen nicht erschwert bzw. sich derart negativ auswirken, dass der Bereich angrenzend der Talsperre einer zukünftigen Entwicklung nicht mehr zugänglich ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Soweit derartige Gebiete außerhalb der Schutzgebietsgrenzen geplant sind, werden durch die Anpassung der bestehenden Verordnung keine über die bisher bestehenden Anforderungen hinausgehenden Anforderungen verursacht.
Die Flächen für Freizeit und Erholung im geplanten Naturschutzgebiet dürfen gegenüber dem Bestand nicht eingegrenzt werden. Den Unterlagen kann die genaue Abgrenzung nicht entnommen werden, ob hier Veränderungen zum Bestand vorgenommen wurden. Auf diesen gekennzeichneten Flächen bzw. auch darüber hinaus müssen Maßnahmen und Einrichtungen zur Aufsicht und hier insbesondere der Badeaufsicht in Form von Schutz- und Aufsichtsunterkünften durchführbar sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  In der bisherigen Verordnung waren touristische Aktivitäten nicht vorgesehen. Mit der Änderung der Verordnung wird der touristischen Entwicklung jedoch nunmehr Rechnung getragen. Soweit bauliche Anlagen nicht von den Verboten der Verordnung freigestellt sind können diese – soweit eine Verträglichkeit mit den Schutzzielen besteht – im Einzelfall auch auf dem Wege der Befreiung zugelassen werden.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Jagdbeirat des Landkreises Cloppenburg Stellungnahme vom 18.07.2018	
Seitens des Jagdbeirates werden grundsätzlich keine Bedenken gegen den Entwurf für das o.a. NSG erhoben.	Der Hinweis, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
Überdacht werden sollte allerdings eine vielleicht auch nur temporäre Bejagungsmöglichkeit auf Graugänse. Die Population entwickelt sich stark nach oben und es werden schon länger Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen beklagt. Ebenso gibt es durch die Gänse erhebliche Nährstoffeinträge ins Gewässer. Evtl. Könnte man auch an eine Entnahme von Bruteiern in den Monaten April/Mai denken.	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Soweit durch Gänse Schäden auf an das Schutzgebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entstehen, kann eine Bejagung auch auf diesen Flächen – außerhalb des NSG – stattfinden. Soweit Maßnahmen innerhalb des Gebietes notwendig werden, können diese, nach Prüfung der Vereinbarkeit mit den Schutzzielen, über eine Befreiung zugelassen werden.
Landes-Sportbund Niedersachsen e.V., Postfach 37 60, 30037 Hannover, Stellungnahme vom 31.01.2018 und 04.06.2018	
Grundsätzlich sei darauf hingewiesen, dass der Sport in Niedersachsen im Artikel 6 der Verfassung folgendermaßen verankert ist: "Das Land, die Gemeinden und die Landkreise schützen und fördern Kunst, Kultur und Sport." Zudem regelt das Niedersächsische Naturschutzgesetz die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgendermaßen: "(1) Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.  (2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur- und Landschaft abzuwägen."  Demzufolge wird erwartet, dass die Belange des Sports als Erholungsnutzung in Natur und Landschaft entsprechend in der Abwägung Berücksichtigung finden.	Der Hinweis auf die grundsätzliche Rechtslage wird zur Kenntnis genommen.

Zu den Vorgaben der geplanten Verordnung:

Der Verordnungsentwurf über das Naturschutzgebiet "Talsperre Thülsfeld" (NSG 060) soll der Sicherung des FFH-Gebietes Nr. 47 (Natura 2000-Code: 3013-301) dienen. Die Vogelschutzrichtlinie greift ebenso wenig wie die sog. Ramsar-Konvention.

Gemäß Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Nr. 47 sind einige Pflanzenarten sowie eine Tierart (Sibirische Winterlibelle) zu schützen - Vogelpopulationen aus o. g. Gründen dagegen nicht. Gleichwohl sind -kleinräumig- Vogelbestände zu verzeichnen, denen ein gewisser Schutz durchaus beizumessen ist.

Einer temporären Befahrung der Wasserflächen durch Kanuten steht nach fachlicher Bewertung und schriftlicher Stellungnahme durch die Staatliche Vogelschutzwarte (Herren Sandkühler und Krüger, jeweils NLWKN) zumindest für die Monate August und September allerdings nichts entgegen.

Insoweit wird darum gebeten und vorgeschlagen, die Befahrung der Wasserflächen der Thülsfelder Talsperre durch Kanuten in den Monaten August und September unter der Voraussetzung freizustellen, als dass die betreffenden Kanuten die erfolgreiche Teilnahme an einer DKV "Ökologieschulung" auf Verlangen und vor Ort im Einzelfall nachweisen können.

### Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass die in den letzten Jahren ermittelten Zahlen zur Rast von Sing- und Zwergschwänen derartig hoch sind, dass die Bewertung als Lebensraum internationaler Bedeutung gegeben ist. Die nebenstehenden Ausführungen sind insofern nicht korrekt.

Die entsprechende Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte, in welcher die fachlichen Aspekte näher erläutert werden, ist im Anhang beigefügt.

Der Anregung, das Bootfahren auf der Talsperre zuzulassen, wird nicht gefolgt.

Wie bereits aufgeführt, erfüllt die Talsperre die Kriterien zur Einstufung als Gebiet von internationaler Bedeutung. Die besondere und hohe Bedeutung des Gebiets für den Naturschutz wird somit sowohl durch die Aufnahme in die Liste der FFH Gebiete als auch durch die Erfüllung der Kriterien als ornithologisch international bedeutsames Gebiet unterstrichen.

Der derzeit bestehende Schutz als NSG ist sehr streng und umfassend formuliert und deckt somit auch den Vogelschutz ab. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Erstverordnung zur Ausweisung der Talsperre als Naturschutzgebiet waren die nunmehr zu berücksichtigenden Richtlinien nicht relevant, da diese noch nicht existierten.

Nach Rückfrage bei der Staatl. Vogelschutzwarte wurde von dem zuständigen Mitarbeiter, Herrn Krüger, darauf hingewiesen, dass eine Befahrung der Talsperre nicht im Sinne des Vogelschutzes ist und generell Störungen und Schäden verursacht. Sollte dennoch eine Befahrung für zulässig erklärt werden, wären die Monate August / September diejenigen mit den geringsten zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Die Darstellung des Landessportbundes, dass dem Befahren in diesen Monaten nichts entgegenstünde ist insofern aus dem Zusammenhang gegriffen und daher so nicht korrekt wiedergegeben.

Gegen die Zulässigkeit von Bootsverkehr spricht die internationale Bedeutung des Gebietes aus Sicht des Vogelschutzes, die Bedeutung als Mausergebiet und die Nutzung der Talsperre als Nahrungshabitat von Fisch- und Seeadler.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Die Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte, in welcher die fachlichen Aspekte näher erläutert werden, ist im Anhang beigefügt.
Im Übrigen wäre mit Ausnahme der vorgesehenen Flächen für Freizeitnutzung und Erholung ein Uferbetretungsverbot sinnvoll.  Damit sollte aus Sicht des Landes-Kanu-Verbandes ein angemessener und ide-	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Uferzonen sind auf Grund der dort vorhandenen Decken durch Gehölze und
ologiefreier Ausgleich zwischen Sport (Naturerleben) und Naturschutz herbeigeführt sein.	die amphibischen Wechselwasserzonen die wichtigsten Lebensräume im Bereich eines Gewässers und bedürfen eines besonderen Schutzes. Die Bereiche der Uferzone der Talsperre sind überwiegend auch Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG, so dass ein Betreten nicht zugelassen werden kann.
	Die oben vorgetragenen Argumente wurden vom Landes-Sportbund insbesondere für den Landes-Kanu-Verband vorgetragen und daher mit dem Verantwortlichen für den Kanusport unter Hinweis auf die Stellungnahme der Staatl. Vogelschutzwarte eingehend telefonisch erörtert worden. Der Landes-Kanu-Verband bestätigte schriftlich, dass er keine Einwendungen und Anregungen gegen die Neuausweisung des NSG Talsperre Thülsfeld mehr hat.
	Im Ergebnis sind die Anregungen und Bedenken des Landes-Sportbundes damit gegenstandslos geworden.
Privater Einwender (Nr. 2 der Liste), Stellungnahme vom 02.01.2018	
Nach neusten Erkenntnissen befindet sich, ein Teil des Grundstücks des Einwenders im Naturschutzgebiet.	Den Anregungen wird nicht gefolgt.
Er möchte gern, dass diese Stücke rausgenommen werden. Hier hat es nichts mit Naturschutzgebiet zutun, das Grundstück ist mit einer Hecke und einem Zaun, abgegrenzt. Zum Teil ist die Auffahrt gepflastert, sowas gehört nicht ins Naturschutzgebiet. Der Einwender bittet daher, dieses aus dem Naturschutzgebiet zu nehmen. Der Einwender habe sich damals, vor dem Kauf des Grundstückes bei der Gemeinde erkundigt, dass diese nicht im Naturschutzgebiet liegen, hierfür habe er eine Bescheinigung von der Gemeinde Molbergen. Die anderen Grundstücke, die sich nicht im Naturschutz befinden, sollten auch nicht mit rein genommen werden.	Zu den Anregungen und Bedenken des Einwenders wurde das Bauamt des Landkreises Cloppenburg befragt.  Laut der dortigen Stellungnahme teilt das Bauamt mit, dass der Einwender zum mit Bescheid vom 21.07.1997 die Benutzung, insbesondere Vermietung, des Gebäudes auf den o. a. Flurstücken untersagt worden ist. Mit weiterem Bescheid vom 05.11.1997 wurde die Beseitigung der baulichen Anlagen - das zu Wohnzwecken wieder hergerichtete Gebäude, die befestigte Zufahrt und Zuwegung zu dem Gebäude und die errichteten Teile der Einfriedung - angeordnet.  In den gegen die o. a. bauaufsichtlichen Ordnungsverfügungen erhobenen Rechtsmittelverfahren hat das Verwaltungsgericht Oldenburg mit Urteil vom 25.04.2002 - Az.: 4 A 2176/00- entschieden:

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Der Einwender hofft, dass der Landkreise Cloppenburg seine Wünsche bestätigt, weil diese Grundstücke nichts mit dem Naturschutzgebiet zu tun haben, was der Landkreis sich selbst auch, vor Ort angesehen habe, und bestätigt habe.	"Die Bescheide des Beklagten vom 21 "Juli. 1997 und 5. November 1997 sowie der Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung Weser-Ems vom 04. Mai 2000 werden insoweit aufgehoben, als in ihnen die Beseitigung des Gebäudes auf dem Grundstück des Klägers,… angeordnet und für den Fall der Nichtbefolgung ein Zwangsgeld von 20.000 DM angedroht worden ist. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen."
	In der Begründung hat das Gericht u. a. ausgeführt "es ist nicht auszuschließen, dass künftig eine zulässige Nutzungsmöglichkeit für das Gebäude gefunden wird, wenn auch die Wohnnutzung bzw. Wochenendhausnutzung auf Dauer ausgeschlossen ist."  Die Zulassung der Berufung hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 18.02.2003 - Az.: 1 LA 162/02 - abgelehnt.  Mithin ist für das Gebäude keine Nutzung zulässig. Eine ungenehmigte Nutzung wird oder würde auch nicht geduldet.  Aufgrund der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung kann (aber) eine Beseitigung des Gebäudes - soweit es nicht verfällt (§ 79 Abs. 3 NBau0) - nicht durchgesetzt werden.
	Es besteht somit kein Grund, das Gebäude - ohne genehmigte oder geduldete Nutzung – aus dem Naturschutzgebiet herauszunehmen. Eine Verschlechterung für das Gebäude ist durch die Neufassung des NSG nicht erkennbar. Der Verlauf der Grenze des Naturschutzgebietes wird beibehalten, so dass sich das Gebäude entsprechende des Verlaufes der Flurstücksgrenzen weiterhin zum Großteil im NSG befindet.





## Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Brake-Oldenburg

NLWKN - Betriebsstelle Brake-Oldenburg Ratsherr-Schulze-Str. 10, 26122 Oldenburg

49661 Cloppenburg Eschstraße 29 Landkreis Cloppenburg

nur per E-Mail -

Thorsten Krüger

thorsten.krueger@nlwkn-h.niedersachsen.de

Thölke, 67.1; E-Mail v.

4.4.2018

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) H71-671-3013

Telefon 0441/ 799-2019

Oldenburg 18.04.2018

# Staatliche Vogelschutzwarte: Änderung der NSG-Verordnung Thülsfelder Talsperre

der Thülsfelder Talsperre durch Kanuten (in den Monaten August und September) sowie generell durch Bootfahrer. Mit Schreiben vom 4. April 2018 baten Sie um Stellungnahme bzgl. einer potenziellen Nutzung

Uferzonen und mal die tieferen. samten Talsperre und nutzen je nach Nahrungspräferenz mal die eher flacheren Bereiche nebst und im Wasserkörper Nahrung suchen. Die Arten verteilen sich dabei über die Fläche der geten um Wasservögel, die die Wasserfläche des Gebiets zur Rast- und Gefiederpflege nutzten Haubentaucher, Kormoran und Silberreiher. Bis auf letzteren handelt es sich bei allen Vogelar-Bedeutung dar, aufzuführen sind: Saatgans, Graugans, Stockente, Krickente, Gänsesäger, die Thülsfelder Talsperre für eine Reihe von Arten einen Gastvogellebensraum landesweiter ten Vergleich also zu den besten Lebensräumen für die Art zu zählen sind. Darüber hinaus stellt Hierbei wurden Bestände erfasst, die in die Wertstufe nationale Bedeutung fallen, im bundesweiflächen des Gebiets von einer weiteren nordischen Schwanenart, dem Singschwan, frequentiert. herausragende Bedeutung des Gebietes für die Art unterstreicht. Überdies werden die Wasser-200 Ind. liegen. Derzeit rasten winters bis zu 1.200 Zwergschwäne auf der Talsperre<sup>2</sup>, was die schwänen in Beständen, die oberhalb des Schwellenwertes für internationale Bedeutung von hohe Wertstufe wird erreicht durch das regelmäßige, d.h. alljährliche Vorkommen von Zwergonaler Bedeutung dar (Bewertung Staatliche Vogelschutzwarte nach Krüger et al. 20131). Diese Die Thülsfelder Talsperre stellt aus ornithologischer Sicht einen Gastvogellebensraum internati-

0453 Hannover 0511 3034-02 0511 3034-3060

Dienstgebäude Hildesheim An der Scharlake 39 31135 Hildesheim ☎ 05121 509-0 ⑤ 05121 509-196

orddeutsche L ankleitzahl: 25 onto-Nr.: 10

UST-Ident-Nr. DE 188 57 1852

Besuchen Sie uns auch im Internet: www.nlwkn.niedersachsen.de

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Krüger, T., J. Ludwig, P. Südbeck, J. Blew & B. Oltmanns (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 3. Fassung, Stand 2013. Inf.dienst Nat.schutz Nieder-

sachs. 33: 70-87.

Linnhoff, J., H. Nieske & J. Schnötke (2016): Die Thülsfelder Talsperre als bedeutendes Rastgebiet für Singschwäne Cygnus cygnus und Zwergschwäne C. bewickii. Jber. Ornithol. Arb.gem. Oldb. 22: 30-36.

der ersten Vogelarten, die mit der Brut beginnt (Februar), aber März/April folgen die übrigen meisten Gastvögeln aufgesucht wird, für nordische Gänse und Schwäne fungiert das Naturkein Zeitfenster gibt, in dem sich Störungen der im Naturschutzgebiet vorkommenden Wasser-Wasservögel. Insgesamt resultiert aus dem hier in Kürze geschilderten Jahresgang, dass es schutzgebiet dabei auch als Schlafplatz. Im Frühjahr können letzte Durchzügler noch bis Mitte setzt ferner der herbstliche Wegzug bzw. Durchzug ein, weswegen sich die Rastbestandszahlen von Enten und Gänsen, die zusammen mit den lokalen Brutvögeln auf dem Gewässer mausern. der Brutzeit (die für das Gros der Arten Ende Juli abgeschlossen ist) kommt es zu einem Zuzug vögel nicht negativ auswirken würden. Mai registriert werden, zu einer Zeit, da die Brutzeit längst begonnen hat. Die Graugans ist eine im Gebiet kontinuierlich erhöhen. Das Winterhalbjahr ist die Zeit, in der die Talsperre von den Die flugunfähigen Vögel sind gegenüber Störreizen besonders sensibel. Ab August/September Dabei ist für das Gebiet eine ganzjährige Nutzung als Lebensraum für Gastvögel belegt. Nach

sind. Aktuell zeichnet sich ab, dass ein Paar des Seeadlers (HP) an der Talsperre brütet; die sind es unter diesen die an die Wasserflächen und Uferbereiche gebundenen Arten, die relevant für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft sind<sup>3,4</sup>: Krickente (P), Löffelente (HP), sächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit Priorität (P) oder höchster Priorität (HP) Unter den im Gebiet vorkommenden Brutvögeln treten Arten hervor, die die nach der Nieder-Jahresverlauf sehr störempfindlich. Vögel erbeuten im Gebiet Fische und sind sowohl bei Ansitz wie Jagdflügen über den gesamten Gartenrotschwanz (P). Im Hinblick auf den von Ihnen als zu Überprüfen erbetenen Sachverhalt Zwergtaucher (P), Wasserralle (P), Kuckuck (P), Eisvogel (P), Kleinspecht (P), Pirol (P) und

sich ihn als imaginären Kreis um ein Wasserfahrzeug o. Ä. vorstellen, in dem sich kein Individurungen also nicht mehr zur Verfügung, es ist "blockiert". Die Ergebnisse der Studien sind in der dass die örtlich verscheuchten Vögel ein geeignetes oder sogar optimales Nahrungs- oder um (einer bestimmten Art) mehr aufhält. Wiederholte Störreize können schließlich dazu führen, hinaus wirken die z.B. von einem Kanu ausgehenden Störreize auch über den unmittelbar bedie in der Regel dazu führt, dass die befahrenen Bereiche von Vögeln geräumt werden. Darüber ich hiermit ausdrücklich verweise Wasserfahrzeugen auf Wasservögel wurde vor einiger Zeit vom NLWKN veröffentlicht<sup>5</sup>, auf die Gesamtschau klar und eindeutig. Eine aktuelle Gesamtschau zum Thema Störwirkung von Rastgebiet nicht mehr nutzen. Ihr ursprünglich aufgesuchtes Gebiet steht ihnen durch die Stöeinen Vogel betrachtet werden, innerhalb dessen kein Störreiz toleriert wird. Alternativ kann man fahrenen Bereich hinaus. Diese "Effektdistanz" kann als Radius eines imaginären Kreises um cher Studien vor. Diese belegen eine je nach Fahrzeugtyp unterschiedlich starke Störwirkung, Über die Störwirkung von Wasserfahrzeugen auf Wasservögel liegt eine Vielzahl wissenschaftli-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> NLWKN (2011a): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf, Stand Januar 2011 (ergänzt September 2011). 33 S., Hannover. www.nlwkn.niedersachsen.de/download/70386.
<sup>4</sup> NLWKN (2011b): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten

und Lebensraumtypen (Stand: November 2011). www.nlwkn.niedersachsen.de. <sup>5</sup> Krüger, T. (2016): Zum Einfluss von Kitesurfen auf Wasser- und Watvögel - eine Übersicht. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachs. 36: 3-66.